

**BERICHT
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
EIN JAHR MITGLIEDSCHAFT IM
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM (EWR)**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 44/1996

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Anlass	1
2. Tragfähigkeit der Lösung „EWR-Abkommen und Zollvertrag“	3
3. Wirtschaftliche Auswirkungen des EWR-Beitritts	6
3.1 Auswirkungen auf die Gemeinden	6
3.2 Stellungnahme der Wirtschaftsvereinigungen	7
4. Stand der Umsetzung	23
4.1 Allgemeines	23
4.2 Freier Warenverkehr	26
4.3 Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit	27
4.4 Anerkennung von Berufsdiplomen	30
4.5 Forschung und Entwicklung	32
4.6 Banken, Anlagefonds, Börse, Wertpapier und Geldwäscherei	33
4.7 Versicherungen	35
4.8 Öffentliches Beschaffungswesen	36
4.9 Transportwesen	37
4.10 Konsumentenschutz	38
4.11 Gesellschaftsrecht	40
4.12 Bildung und Jugend	42
4.13 Soziale Sicherheit	46
4.14 Gleichstellung von Mann und Frau	47

5.	Personelle Auswirkungen.....	48
6.	Finanzielle Auswirkungen	52
7.	Die Beziehungen zur Schweiz	53
8.	Weitere Entwicklung in Europa.....	54
9.	Schlussfolgerung	56

Vaduz, den 23. April 1996

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht betreffend ein Jahr Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zur Kenntnis zu bringen:

1. ANLASS

Das Fürstentum Liechtenstein gehört seit dem 1. Mai 1995 dem Europäischen Wirtschaftsraum an. Am 9. April 1995 hat eine Mehrheit von 55,9 % der liechtensteinischen Stimmberechtigten dem angepassten EWR-Abkommen zugestimmt und die Abänderung verschiedener bilateraler Verträge mit der Schweiz befürwortet. Am 1. Mai 1996 kann Liechtenstein somit auf ein Jahr Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum zurückblicken. Dies ist nach Ansicht der Regierung der geeignete Zeitpunkt, um den Landtag und die liechtensteinische Bevölkerung über die ersten Erfahrungen mit dem EWR-Abkommen zu informieren. Im Lichte dieser Erfahrungen werden folgende Themen näher beleuchtet:

- die Tragfähigkeit der Lösung „EWR und Zollvertrag mit der Schweiz“;
- die wirtschaftlichen Auswirkungen des liechtensteinischen Beitritts zum EWR-Abkommen;

- der Stand der Umsetzung des EWR-Rechts;
- die personellen und finanziellen Auswirkungen des liechtensteinischen Beitritts zum EWR-Abkommen;
- die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins und die Beziehungen zur Schweiz;
- die weitere Entwicklung in Europa.

Der Bericht stützt sich unter anderem auf die Erfahrungen der Verwaltung mit dem EWR-Abkommen. Daneben hat die Regierung auch verschiedene interessierte und betroffene Kreise, so insbesondere die Gemeinden und die Wirtschaftsverbände, ersucht, aufzuzeigen, welche Entwicklungen in ihrem Bereich seit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR-Abkommen am 1. Mai 1995 festzustellen sind. Dabei wurden den Gemeinden und Verbänden nachstehende Fragen unterbreitet:

- Welche positiven oder negativen Auswirkungen sind in ihrem Bereich aufgrund des EWR-Abkommens festzustellen?
- Nennen sie Beispiele und Einzelmassnahmen, welche in direktem Zusammenhang mit dem liechtensteinischen Beitritt zum EWR stehen (Investitionsentscheide, Personalentscheide, Beteiligung an EWR-Forschungsprogrammen etc.)?
- Werden die im Rahmen des EWR-Abkommens angebotenen neuen Chancen (z.B. Anlagefonds, Versicherungen, Telekommunikation etc.) genützt?
- Welche andere Chancen hat ihnen der EWR-Beitritt Liechtensteins eröffnet?
- Ergaben sich in ihrem Bereich aufgrund des liechtensteinischen Beitritts zum EWR Probleme im Verhältnis Schweiz-Liechtenstein?
- Wurden ihre Erwartungen in Zusammenhang mit dem EWR-Beitritt erfüllt/enttäuscht?

Die meisten angeschriebenen Gemeinden und Wirtschaftsverbände haben eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahmen werden zusammengefasst wiedergegeben. Der Bericht kann allerdings nur eine Momentaufnahme sein. Aufgrund der relativ kurzen Zeitspanne seit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Liechtenstein ist zum jetzigen Zeitpunkt noch keine eingehende Analyse und noch keine abschliessende Bilanz möglich. Andererseits gelten für Liechtenstein noch verschiedene Übergangsfristen. Der Bericht soll aber aufzeigen, wie sich die Beteiligung am EWR in den ersten zwölf Monaten auf die liechtensteinische Wirtschaft und die Landesverwaltung ausgewirkt hat. Der vorliegende Bericht basiert auf den Erfahrungen der betroffenen Kreise und der Verwaltung und stellt eine erste Zwischenbilanz dar.

Der liechtensteinische Beitritt zum EWR-Abkommen hat in Liechtenstein selbst unterschiedliche Erwartungen und Befürchtungen geweckt. Mit dem vorliegenden Bericht soll aufgrund der bisherigen Erfahrungen aufgezeigt werden, inwieweit sich diese Erwartungen und Befürchtungen bestätigt haben.

2. TRAGFÄHIGKEIT DER LÖSUNG „EWR-ABKOMMEN UND ZOLLVERTRAG“

Gemäss EWR-Recht darf Liechtenstein auf seinem Staatsgebiet nur solche Waren zulassen, die den EWR-Standards entsprechen. Andererseits dürfen aufgrund des Zollvertrages mit der Schweiz in Liechtenstein nur Waren in Verkehr gebracht werden, welche den schweizerischen Vorschriften entsprechen. Es musste deshalb in diesem Bereich eine Sonderlösung gefunden werden, welche unter dem Begriff „Parallele Verkehrsfähigkeit“ bekannt wurde. Das Konzept besagt, dass auf liechtensteinischem Gebiet sowohl Waren gemäss EWR-Recht als auch Waren gemäss Zollvertragsrecht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Diese mit den EWR-Partnern und der Schweiz getroffene Lösung funktioniert einwandfrei und hat bisher zu keinerlei Problemen geführt.

In diesem Bereich des Warenverkehrs hat das neu geschaffene Amt für Zollwesen eine wichtige Koordinations-, Ueberwachungs- und Drehscheibenfunktion zu erfüllen. Die entsprechenden Aufgaben ergeben sich insbesondere aus der Ueberlagerung von zwei Wirtschaftsräumen mit unterschiedlichen Normen und Rechtsgrundlagen. So hat das Amt für Zollwesen einerseits die EWR-Konformität im Bereich des Zoll-, Ursprungs- und Transportwesens sicherzustellen und andererseits die „parallele Verkehrsfähigkeit“ von nicht zollvertragskonformen EWR-Waren auf Liechtenstein zu beschränken. Dazu waren sowohl Anpassungen beim Zollvertrag als auch beim EWR-Abkommen notwendig, um sowohl das gute Funktionieren des EWR-Abkommens als auch die Beibehaltung der guten nachbarlichen Beziehungen zur Schweiz unter Bewahrung der offenen Grenze zu gewährleisten.

Mit der Eidgenössischen Zollverwaltung wurde eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen, welche weiterhin die Abfertigung an allen schweizerischen Zollstellen ermöglicht und in weiteren EWR-relevanten Bereichen eine entsprechende Unterstützung vorsieht. So haben sich in der Praxis die EWR-konformen Zollverfahren bewährt. Die gesamte Abwicklung des Warenverkehrs aus dem EWR und in den EWR führte zu keinen Problemen.

Die EWR-Ursprungsregeln sind für die liechtensteinische Wirtschaft günstiger als diejenigen des bisher geltenden Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und der EG, in die Liechtenstein einbezogen war. Liechtenstein wird nun neu dem EWR-Ursprungsgebiet zugerechnet und stellt für „im gemeinsamen EWR-Ursprungsgebiet vollständig gewonnene oder ausreichend bearbeitete Produkte“ liechtensteinische Ursprungsnachweise aus. Aufgrund der kom-

plexen Materie gelang es nicht allen im Export tätigen Unternehmen sofort, sich auf die unterschiedlichen Systeme und die neue Situation einzustellen. Die damit verbundenen anfänglichen Probleme konnten jedoch durch Vermittlung des Amtes für Zollwesen und durch enge Kontakte mit den betroffenen Exporteuren gelöst werden. Dass bisher lediglich drei Amtshilfeersuchen in Ursprungsangelegenheiten an die zuständige Amtsstelle gelangt sind, zeugt unter anderem auch vom Vertrauen, das den Behörden in diesem Bereich entgegengebracht wird.

Dank des Prinzips der parallelen Verkehrsfähigkeit kann Liechtenstein, wie bereits erwähnt, sowohl dem schweizerischen als auch dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören. Demzufolge gelten zweierlei Produktstandards nebeneinander. Die betreffenden Unterschiede sind jedoch nicht allzu weitreichend. In diesen Fällen obliegt es dem Amt für Zollwesen, mit Hilfe des Marktüberwachungs- und Kontrollsystems den Verkehr mit jenen EWR-Waren, die in der Schweiz nicht zugelassen sind, in Richtung Schweiz zu verhindern. Dazu prüft das Amt für Zollwesen alle liechtensteinischen Importe. Die sogenannten sensiblen Bereiche werden jeweils den zuständigen Fachstellen der Landesverwaltung zur weiteren Bearbeitung übergeben. Die schweizerischen Behörden haben ihrerseits eine gleichartige Kontrollstelle in Buchs eingerichtet. Dass die parallele Verkehrsfähigkeit bisher problemlos funktioniert hat, bestätigen den liechtensteinischen Stellen gegenüber der schweizerische Bundesrat wie auch die zuständigen Beamten der eidgenössischen Bundesverwaltung. Es wird deshalb bereits geprüft, ob das Marktüberwachungs- und Kontrollsystem vereinfacht und redimensioniert werden soll.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im Zusammenhang mit dem Zoll- und Ursprungswesen Lösungen getroffen wurden, welche sowohl für die Wirtschaftstreibenden wie auch für die Verwaltung keinen übermässigen Mehr-

aufwand nach sich ziehen und bestens funktionieren. Neue Verfahren und operative Tätigkeiten wurden weitestgehend in die bestehenden Verwaltungsstrukturen eingebaut.

3. WIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN DES EWR-BEITRITTS

In diesem Kapitel kommen vor allem die Gemeinden und Wirtschaftsverbände zu Wort, die zu den Auswirkungen des liechtensteinischen Beitritts zum EWR-Abkommen Stellung genommen haben. Andererseits werden nachstehend aus der Sicht der Regierung und der Verwaltung auch die Auswirkungen in anderen wichtigen Bereichen dargestellt, wie etwa im Bereich des Personenverkehrs, des öffentlichen Beschaffungswesen, des Konsumentenschutzes, der Anerkennung von Berufsdiplomen etc.

3.1 Auswirkungen auf die Gemeinden

Von den angeschriebenen Gemeinden haben sich die Gemeinden Vaduz, Schaan, Triesen, Triesenberg, Mauren, Gamprin und Ruggell zur Frage der Auswirkung des EWR-Beitritts geäußert. Generell stellen die Gemeinden fest, dass die Zeit seit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR-Abkommen noch zu kurz sei, um konkrete Aussagen über die Auswirkungen des EWR-Beitritts machen zu können. Einzelne Gemeinden halten fest, dass sich im Verwaltungsbe- reich bisher keine positiven Aspekte erkennen liessen und sich auch keine neuen Chancen eröffnet hätten. Bemerkbar mache sich lediglich ein Anstieg von Gesuchen und Bewilligungen in Zusammenhang mit dem Familiennachzug, dem Erwerb von Grundbesitz, der Nachfrage nach günstigem Wohnraum, der Gründung von Firmen etc. Die meisten Gemeinden stellen weder positive noch negative Entwicklungen fest, was allerdings damit in Zusammenhang ge-

bracht wird, dass derzeit vor allem im Bereich des Grundverkehrs und des Personenverkehrs noch Uebergangsfristen gelten. Festgestellt wird von einzelnen Gemeinden auch die starke Zunahme der Vernehmlassungen, in welche die Gemeinden einbezogen werden, und die wachsende Zahl von Gesetzen und Verordnungen.

Es ist richtig, dass in den zurückliegenden Monaten den Gemeinden zahlreiche Gesetzesvorlagen im Rahmen von Vernehmlassungen zur Stellungnahme unterbreitet worden sind, wobei es sich allerdings nicht nur um Gesetze handelte, welche im Zusammenhang mit dem EWR standen. Trotzdem war die diesbezügliche Belastung der Gemeinden wie auch der Verwaltung seit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Liechtenstein gross. Die Regierung geht jedoch davon aus, dass die Gesetzgebungstätigkeit in der nächsten Zeit wieder zurückgehen wird, da der Grossteil der Umsetzungsarbeit bereits geleistet worden ist. In den nächsten Monaten wird Liechtenstein seine Gesetzgebungsaufgaben aus dem EWRA soweit erfüllt haben, als dann noch die laufenden, weit weniger zahlreichen Anpassungen des EWRA umzusetzen sind. Festzuhalten gilt es aber auch, dass zum einen diese Gesetze dem Land und seiner Bevölkerung neue Chancen eröffnen. Zum zweiten führen die Gesetze in ihrer überwiegenden Zahl zu einer Deregulierung und somit zu mehr Handlungsspielraum.

3.2 Stellungnahme der Wirtschaftsvereinigungen

Die **Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer** sieht die Tatsache, dass die ihr angeschlossenen Unternehmen im EWR nicht benachteiligt werden, als den grössten Vorteil an. Die günstigen Rahmenbedingungen, die vor dem EWR bestanden hätten, würden für den Produktionsstandort Liechtenstein mittel- bis langfristig gesichert. Liechtenstein habe bei den Kunden im EWR an Ansehen und Wertschätzung gewonnen. Die Aussenpolitik wirke sich nicht nur

in Liechtenstein immer stärker auf die Innenpolitik aus. Dadurch würden Berufsverbände den Standortwettbewerb unter den Ländern bewusster wahrnehmen als vorher. Liechtenstein verfüge über bessere Möglichkeiten, entsprechend zu reagieren. Als negative Entwicklungen führt die Industrie- und Handelskammer an, dass ausländische Kunden den Unterschied zwischen EU und EWR sowie die Sonderregelungen für Liechtenstein nicht kennen würden. Dies verursache viel Erklärungsaufwand, ebenso die zunehmenden Anfragen aus EWR-Ländern zur Gründung von tätigen Unternehmen. Hier wird eine bessere Information über die aktuelle Rechtslage und die Praxis der Regierung gewünscht. Als negativ wird angesehen, dass die Interessengruppen mehr Druck zur Durchsetzung ihrer Anliegen ausüben. Schlussendlich wird auch bemängelt, dass die Umsetzung des EWR-Rechts oft weiter gehe als dies notwendig wäre.

In bezug auf konkrete Auswirkungen des EWR-Abkommens nennt die Industrie- und Handelskammer einige konkrete Beispiele:

- Die Hoval-Gruppe hat sich bei der neuen Produktionsaufteilung zwischen den Werken deutlich für den Standort Liechtenstein entschieden und dies vor allem Dank der Vorteile des EWR.
- Die Ivoclar war ebenfalls zu einer Standortbereinigung gezwungen. Ohne EWR wäre der Bereich Fertiglager und Versand voraussichtlich nach Vorarlberg verlagert worden. Es ist nunmehr vorgesehen, das Stammhaus in Schaan zu stärken und hier zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen.
- Die Hilti AG erhalte nunmehr problemlos Arbeitsbewilligungen für Auslandsaufenthalte der liechtensteinischen Mitarbeiter im EWR. Hingegen sei die Bearbeitungspraxis im Personalwesen grundsätzlich für alle Unternehmen schwerfälliger geworden.

- In der EU seien Unklarheiten über den Ursprung von Lebensmittelexporten aus Liechtenstein entstanden. Die Hilcona AG sei 1995 mit Problemen konfrontiert worden, die zwar vorübergehend entschärft, aber bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht gelöst seien.
- Die Balzers AG habe Projektanträge im Rahmen eines Forschungsprogrammes gestellt. Der Einstieg sei allerdings noch nicht gelungen.

Die Eröffnung neuer Chancen erwartet sich die Industrie- und Handelskammer auch aus der Liberalisierung der Telekommunikation, einer günstigen Entwicklung der Strompreise sowie vom Gesetz über die Akkreditierung und Notifizierung, wobei eine liechtensteinische Zertifizierungsstelle für Qualitätssicherungssysteme aufgebaut werden kann und firmeneigene Prüfstellen im EWR ebenfalls anerkannt werden.

Im Verhältnis Schweiz-Liechtenstein ortet die Industrie- und Handelskammer keine Probleme. Durch die Revitalisierungsmassnahmen der Schweiz profitierten die liechtensteinischen Unternehmen in einigen Fällen jedoch von Verbesserungen für die Exporttätigkeit.

Die Industrie- und Handelskammer ist zusammenfassend nach wie vor überzeugt, dass die EWR-Teilnahme sowohl wirtschaftlich als auch staatspolitisch richtig war. Dies zeigten auch die schwierigen bilateralen Verhandlungen der Schweiz mit der EU. Die liechtensteinischen Erwartungen würden nach heutiger Perspektive langfristig sicher erfüllt.

Die Regierung ist sich bewusst, dass die Informationen über die neue Rechtslage im Anschluss an den EWR-Beitritt noch verbesserungswürdig sind. Es ist dies eine Daueraufgabe der zuständigen Amtsstellen, insbesondere des Amtes

für Volkswirtschaft, des Amtes für Zollwesen und der Stabsstelle EWR. Andererseits stehen diese Amtsstellen für Anfragen von betroffenen Kreisen und aus der Bevölkerung jederzeit zur Verfügung. Die vorhandenen Informationsmöglichkeiten könnten von den Interessierten noch vermehrt genutzt werden. Wichtig erscheint es der Regierung zudem, dass vor allem die betroffenen Wirtschaftsverbände in Zukunft noch besser in den Meinungsbildungsprozess miteinbezogen werden. Die positive Stellungnahme der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer bestätigt aber den mit dem Beitritt zum EWR-Abkommen eingeschlagenen Weg.

Die Gewerbe- und Wirtschaftskammer für das Fürstentum Liechtenstein

sieht bis anhin im wirtschaftlichen Bereich mit Ausnahme des Transportgewerbes keine positiven oder negativen Entwicklungen hinsichtlich der liechtensteinischen EWR-Mitgliedschaft. In bezug auf das liechtensteinische Transportgewerbe wird ausgeführt, dass die sofortige Umrüstung auf Eurotachographen ohne jede Uebergangsfristen und der Einbau des Geschwindigkeitsbegrenzers zu administrativen Umtrieben, Auftragsausfällen und Kosten geführt habe. Weitere Probleme in Zusammenhang mit dem Transportgewerbe ortet die Gewerbe- und Wirtschaftskammer in folgenden Bereichen: Probleme mit Oesterreich im Bereich des Drittlandverkehrs, welche zwischenzeitlich behoben werden konnten; die Eurolizenz für Transporte von Frankreich in die Schweiz findet keine Anwendung, es muss weiterhin das alte System mittels Einzelfahrbewilligung angewendet werden; aufgrund des EWR-Beitritts müssten Verhandlungen über Ökopunkte mit Oesterreich geführt werden, womit einer der wichtigsten Standortvorteile im Transportgewerbe verloren ginge; die Ratifizierung des ADR-Abkommens und des zugehörigen Schulungsprogrammes seit bis heute offen; die liechtensteinische Regelung über den Besitz eines liechtensteinischen Führerscheines ist nicht EWR-konform; durch den EWR-Beitritt werde das Strohmännertum im Transportgewerbe zusätzlich gefördert. Im Zu-

sammenhang mit dem liechtensteinischen Autogewerbe stellt die Gewerbe- und Wirtschaftskammer fest, dass der Direktimport von Fahrzeugen zusätzlich die ohnehin schwierige Situation im Autogewerbe belaste. Im Hinblick auf die Telekommunikation und die Versicherungen erhofft sich die Gewerbe- und Wirtschaftskammer einen vermehrten Wettbewerb. Im Verhältnis Schweiz-Liechtenstein ist nach Auffassung der Gewerbe- und Wirtschaftskammer die Bedeutung der „Gemeinsamen Erklärung“ im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens in politischer und rechtlicher Hinsicht nicht geklärt. Es sollte geklärt werden, ob diese „Gemeinsame Erklärung“ gültig ist, nachdem eine interkantonale Vereinbarung in der Schweiz noch in diesem Jahr in Kraft treten wird. Bemängelt wird auch, dass die Schweiz aufgrund des liechtensteinischen EWR-Beitritts unser Land nicht mehr in die bilateralen Verhandlungen einbeziehe. Als Beispiel wird das Transportabkommen mit den baltischen Staaten erwähnt. Grundsätzlich hält die Gewerbe- und Wirtschaftskammer fest, dass die einzelnen gewerblichen Unternehmen den positiven Aspekt der Europäisierung anerkennen würden, vor allem im Hinblick darauf, dass auch europäische Modelle zur Förderung von Qualitätssicherungssystemen für Klein- und Mittelbetriebe unterstützt werden. In verwaltungstechnischer Hinsicht seien die Erwartungen der einzelnen Unternehmen jedoch nicht erfüllt worden.

Zu diesen Ausführungen der Gewerbe- und Wirtschaftskammer hält die Regierung zunächst fest, dass das Problem des grenzüberschreitenden Handwerksverkehrs mit dem EWR-Abkommen gelöst werden konnte. Anders als vor dem EWR-Beitritt können heute alle liechtensteinischen Handwerker im genannten Bereich des Gewerbes in Oesterreich (wie im übrigen EWR) tätig werden. Diese erhebliche Verbesserung der Situation sollte nicht vergessen werden. Was das Transportgewerbe betr ist darauf hinzuweisen, dass der liechtensteinische Standort für die Ausführung von Transporten in Europa mit dem EWR-Beitritt aus rein ökonomischer Sicht grundsätzlich besser geworden ist.*

Die für fünf Jahre gültige Eurolizenz macht grenzüberschreitende Transporte im EWR möglich, wo früher in manchen Ländern für jede einzelne Fahrt eine Bewilligung notwendig war. Es ist noch nicht geklärt, sondern erst Gegenstand von Verhandlungen, wieweit der EWR-Beitritt die Einbindung in das österreichische Ökopunkte-System notwendig macht. Die Aussage der Gewerbe- und Wirtschaftskammer, wonach die Schweiz im Rahmen von Transportverhandlungen mit Drittstaaten unser Land nicht mehr einbeziehe, ist nicht richtig. Es wurde sichergestellt, dass Liechtenstein in allen entsprechenden Fällen rechtzeitig informiert wird. Ebenfalls nicht zutreffend ist die Behauptung, dass die Ratifizierung des ADR-Abkommens noch offen sei. Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) wurde im Landesgesetzblatt, LGBI. 1996 Nr. 36 bereits veröffentlicht. Was die „Gemeinsame Erklärung“ zwischen Liechtenstein und der Schweiz im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesen anbelangt, so gilt diese selbstverständlich auch nach dem Inkrafttreten der erwähnten interkantonalen Vereinbarung. Die Handhabung dieser „Gemeinsamen Erklärung“ ist allerdings noch nicht völlig klar, weil insbesondere bisher noch kaum Erfahrungen damit gesammelt werden konnten.

Der **Liechtensteinische Bankenverband** konnte bisher auf dem Bankenplatz Vaduz keine grösseren Veränderungen ausmachen. Positiv wird vermerkt, dass durch den EWR-Beitritt ein Imagegewinn zu verzeichnen sei, da in der internationalen Fachpresse neuerdings die Erwähnung auftauche, dass die liechtensteinischen Gesetze den EWR-Standards entsprechen würden. Dies habe auf der anderen Seite aber auch Fragen im Hinblick auf Diskretion, Anonymität etc. zur Folge. Zudem erfordere die Anpassung an die EWR-Normen einen verhältnismässig grossen Aufwand. Der Liechtensteinische Bankenverband vertritt die Ansicht, dass die neuen Chancen, die sich mit dem EWR-Beitritt eröffnen, wahrgenommen werden. So ergäben sich im Zusammenhang mit Captives neue

Möglichkeiten der Geschäftstätigkeit. Im Bereich der Anlagefonds würden sich die Banken ebenfalls betätigen, sobald das entsprechende Gesetz in Kraft trete. Im Bereich des Verhältnisses Schweiz-Liechtenstein werden vom Bankenverband ebenfalls keine Probleme gesehen. Da die Bankengesetzgebung einschliesslich der Rechnungslegung allerdings auseinander gingen, könnten sich hier im Verhältnis zur Schweizerischen Nationalbank aufgrund des Währungsvertrages latente Problemfelder auftun. Zusammenfassend hält der Bankenverband fest, dass die bisher gemachten Erfahrungen im Rahmen der Erwartungen liegen. Allerdings sei der Zeitraum noch zu kurz, um ein konkretes, aussagekräftiges Urteil abzugeben.

Ein aktives Tätigwerden der liechtensteinischen Banken unter dem derzeit noch geltenden Anlagefondsgesetz aus dem Jahre 1960 wäre natürlich möglich, nur ist dieses Gesetz völlig veraltet und viel zu wenig detailliert. EU-kompatible Fonds wären beispielsweise nach diesem Gesetz nicht möglich. Ein weiterer nachteiliger Faktor sind die steuerlichen Rahmenbedingungen, welche das Fondsgeschäft sowohl seitens der Betreiber als auch der Anleger unattraktiv machen. Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes über Investmentunternehmen werden die Steuervorschriften entsprechend angepasst, beispielsweise durch die Besteuerung von Investmentunternehmen als Sitzunternehmen, durch die Aufhebung der Couponsteuer von 4 % auf Ausschüttungen, durch die Aufhebung resp. Nichtanwendung der schweizerischen Emissionsabgabe von 2 %, durch Ermässigung der Kapitalsteuer von Investmentunternehmen bei grösseren Vermögen auf % bzw. Y2 Promille.

In bezug auf die Rechnungslegungsvorschriften gehen die schweizerischen und die europäischen Vorschriften in verschiedenen Bereichen etwas auseinander. Die EU-Bankbilanzrichtlinie lässt die Bildung von stillen Reserven als Mitgliederwahlrecht im Einzel- und Konzernabschluss zu, in der Schweiz ist dies nur

im Einzelabschluss möglich. Im Gegensatz zur Schweiz beschränkt die EU die Höhe der Stillen Reserven, regelt aber deren Auflösung nicht. In der Schweiz werden für den Anhang zur Jahresrechnung detaillierte Mindestvorschriften festgelegt, die sich von der EU-Gliederung leicht unterscheiden. Die EU kennt die Mittelflussrechnung nicht, während diese in der Schweiz vorgeschrieben ist (Ausnahmen sind möglich). Zwischenabschlüsse sind in der Schweiz geregelt, in der EU hingegen nicht. In bezug auf die Ausserbilanzgeschäfte kann festgehalten werden, dass die schweizerischen Vorschriften Grundzüge über die Bewertung und Offenlegung enthalten, während die EU diese Geschäfte nur sehr knapp regelt.

Die Bankengesetzgebung allgemein ist grundsätzlich sehr ähnlich zur schweizerischen Ausgestaltung, das liechtensteinische Bankengesetz lehnt sich über weite Strecken an das schweizerische an. Einzelne Unterschiede ergeben sich in Detailfragen, so z.B. in der Definition der Finanzgesellschaft, der Ausgestaltung der internen Revision, der Organisation der staatlichen Aufsicht, der Einlagensicherung. Grössere Problemfelder kann die Regierung hier nicht erkennen. Im Zusammenhang mit den Meldepflichten der liechtensteinischen Banken an die Schweizerische Nationalbank muss eine Lösung gefunden werden, die sowohl die schweizerischen als auch die europäischen Anforderungen an die Rechnungslegung erfüllt.

Die **Liechtensteinische Treuhändervereinigung** stellt in ihrer Stellungnahme fest, dass es die kurze Zeitspanne vom 1. Mai 1995 bis heute nicht erlaube, eine fundierte Stellungnahme abzugeben. Die Treuhändervereinigung könne keine Veränderungen aufgrund des EWR-Beitritts feststellen. Konkrete Beispiele und Einzelmassnahmen, welche in direktem Zusammenhang mit dem liechtensteinischen Beitritt zum EWR stehen, seien der Treuhändervereinigung von den Mitgliedern nicht gemeldet worden. In bezug auf die Ausnützung der durch den

EWR angebotenen neuen Chancen hält die Treuhändervereinigung fest, dass das Anlagefondsgesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz eine gute Verstärkung des liechtensteinischen Dienstleistungsangebots darstellten. Diese beiden Gesetze seien jedoch relativ spät gekommen, wobei die steuerrechtliche Basis bis jetzt hinderlich gewesen sei. Ausserdem seien die ausländischen konkurrierenden Offshore-Länder schon seit vielen Jahren sehr stark in diesen Bereichen tätig und brächten immer wieder positive Neuerungen. In diesem Bereich werde deshalb eine gewisse Marktsättigung und Marktfestigung beobachtet. Es müssten schon sehr überzeugende Beweggründe vorliegen, damit ein ausländischer Kunde ein entsprechendes liechtensteinisches Dienstleistungsangebot annehme und gleichzeitig auf die bisherige Lösung im Ausland verzichte. Liechtenstein fehlten zum Teil auch die personellen Ressourcen und vielleicht auch die Bereitschaft (und die Möglichkeit überhaupt), sich weiter zu öffnen und dabei die Erhöhung des Ausländeranteils in Kauf zu nehmen. Das Entwicklungspotential in diesen Bereichen wird von der Treuhändervereinigung in den kommenden Jahren als mässig erachtet. Jedenfalls könne nicht behauptet werden, dass der Finanzdienstleistungsbereich ein grosser EWR-Profiteur sei, bevor diesbezüglich nicht gefestigte Daten vorliegen würden. Der EWR-Beitritt hat nach Einschätzung der Treuhändervereinigung bis jetzt keine weiteren Chancen eröffnet. Nachdem es eine erklärte Politik sei, den Ausländeranteil nicht wesentlich zu erhöhen, sieht die Treuhändervereinigung keine Möglichkeit, das Interesse von Ausländern in bezug auf die Zulassung von Handelsbetrieben in Liechtenstein zu wecken. Aufgrund des liechtensteinischen Beitritts zum EWR sind nach Ansicht der Treuhändervereinigung keine sichtbaren Probleme im Verhältnis Schweiz-Liechtenstein aufgetreten. Kritisiert wird von der Treuhändervereinigung, dass der EWR-Beitritt die Umsetzung einer Vielzahl von Richtlinien erfordere, was die tägliche Arbeit nicht vereinfache. In diesem Zusammenhang wird von der Treuhändervereinigung darauf hingewiesen, dass die deutschen Gerichte und auch Finanzämter die Rechtsfähigkeit liechtensteini-

scher Gesellschaften oft aberkennen, weil diese nicht im Lande tätig seien. Dies erscheine im krassen Widerspruch zu den Römer-Verträgen zu sein.

Der Kritik der Treuhändervereinigung, wonach das Anlagefondsgesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz sehr spät in Liechtenstein vorgelegt worden seien, ist zu entgegnen, dass die Regierung die Schaffung dieser Gesetze, deren Erlass durch den EWR-Beitritt besonders interessant geworden ist, rasch vorangetrieben hat. Die von der Treuhändervereinigung angesprochene Frage der Aberkennung der Rechtsfähigkeit liechtensteinischer Gesellschaften durch deutsche Behörden hat nichts mit dem EWR zu tun. So haben verschiedene deutsche Finanzämter in der Vergangenheit nicht tätigen liechtensteinischen Sitzgesellschaften die Rechtsfähigkeit, d.h. konkret das Recht, eigenständig Grundstücksgeschäfte durchzuführen, aberkannt. Im Rechtsstreit wurden die Urteile betreffend die fehlende Rechtsfähigkeit jeweils zugunsten der Sitzgesellschaft aufgehoben. Die der Regierung bekannten Fälle datieren aber alle vor dem Zeitpunkt des liechtensteinischen EWR-Beitritts.

Gemäss Angaben der **Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer** ist der Zeitraum für eine Bewertung der Auswirkungen des auf 1. Mai 1995 für Liechtenstein in Kraft getretenen EWR-Abkommens zu kurz. Zudem würden in verschiedenen sensiblen Bereichen noch Übergangsfristen laufen, so auch im Rechtsanwaltsbereich. Darüber hinaus seien auch noch nicht alle gesetzgeberischen Vorhaben, welche die EWR-Mitgliedschaft zur Folge habe, umgesetzt worden. Die Rechtsanwaltskammer macht im Rechtsanwaltsbereich bisher keine grössere Veränderung aus, wobei dies natürlich auf die einleitend festgehaltenen Umstände zurückzuführen sei. Negative Auswirkungen seien für die Rechtsanwaltskammer vor allem deshalb noch nicht feststellbar, weil bezüglich der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit noch Übergangsfristen gelten. Die Rechtsanwaltskammer verfolge aber mit grosser Besorgnis

die Dynamik der Europäischen Union im Bereich des Rechtsanwaltsrechts. Seit der Unterzeichnung des EWR-Abkommens am 2. Mai 1992 seien fast alle Regelungen des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes im Bereich Niederlassung und Dienstleistungsverkehr durch die Bestrebung der Europäischen Union, neue Richtlinien zu schaffen, sowie durch Urteile des Europäischen Gerichtshofes in Frage gestellt. Neue Chancen, sofern dabei Gewinnpotentiale und Standortvorteile zu erwarten seien, würden von den Rechtsanwälten sicherlich wahrgenommen. Allerdings könne nicht davon gesprochen werden, dass der Finanzdienstleistungsbereich der „grosse EWR-Profiteur“ sei. Es könne nicht genug davor gewarnt werden, in das künftige Anlagefondsgesetz und in das erst seit einigen Monaten in Kraft stehende Versicherungsaufsichtsgesetz übertriebene Hoffnungen zu setzen. Die Rechtsanwaltskammer sei der festen Überzeugung, dass nicht einmal der geringste Einbruch im Gesellschaftswesen über die beiden Sektoren Anlagefonds und Versicherung kompensiert werden könnte.

Die von der Rechtsanwaltskammer eingangs gemachten Vorbehalte betreffend die noch geltenden Übergangsfristen bzw. die noch nicht vollständige Umsetzung des EWR-Rechts sind grundsätzlich richtig. Allerdings sollte nach Auffassung der Regierung trotz dieser Vorbehalte eine erste Standortbestimmung nach einem Jahr Mitgliedschaft zum EWR möglich sein. Zur angesprochenen Rechtsanwalts-Richtlinie ist festzuhalten, dass das EWR-Abkommen eine dynamische Rechtssetzung beinhaltet. Alle Bereiche des EWR-Abkommens werden fortlaufend durch Verordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen sowie durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ergänzt. Dies gilt auch für den Bereich des Rechtsanwaltsrechts. In diesem Bereich diskutiert die EU zurzeit eine neue Richtlinie, mit der das Niederlassungsrecht für Rechtsanwälte konkreter geregelt werden soll. Die Regierung ist sich der Sensibilität des Dienstleistungsbereiches für Liechtenstein bewusst. Sie hat deshalb zu dieser

geplanten Richtlinie bereits entsprechende Vorbehalte und Bedenken eingebracht.

Die vom **Verein der Liechtensteinischen Versicherungsfachleute** wahrgenommenen Entwicklungen stehen primär im Zusammenhang mit der Deregulierung in der schweizerischen Versicherungswirtschaft und mit dem autonomen Nachvollzug der EU-Richtlinien durch die Schweiz und nicht mit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR. Diese Deregulierung zwingt zur Rationalisierung und bringe eine Diversifikation der Versicherungsprodukte. Die Auswirkungen dieser Massnahmen beschäftigten die lokalen Versicherungsfachleute vorrangig. Es sei noch offen, inwiefern die im beschlossenen Versicherungsaufsichtsgesetz aufgeführten Anforderungen an Drittlandgesellschaften noch Investitions- oder Personalentscheide schweizerischerseits nach sich ziehen würden. Dies sei abhängig vom Ergebnis der Verhandlungen über ein bilaterales Abkommen der Schweiz mit der EU. Die im Hinblick auf den EWR-Beitritt geäusserte Befürchtung, dass ausländische Versicherer vermehrt im liechtensteinischen Markt tätig würden, habe sich bis heute nicht bewahrheitet. Die seit dem 1. Mai 1995 in Liechtenstein als Sitzland zugelassenen Versicherer wählten diesen Standort wegen der gebotenen Rahmenbedingungen für eine EWR-weite Tätigkeit und nicht primär wegen des liechtensteinischen Versicherungsnehmermarktes. Für die in Liechtenstein bestehenden Agenturen von Schweizer Versicherungsgesellschaften eröffnen sich nach Ansicht des Vereins der Liechtensteinischen Versicherungsfachleute aufgrund des EWR-Beitrittes keine neuen Chancen, weil diese im Massengeschäft im EWR nicht zugelassen seien und deren zugewiesene Aufgabe nach wie vor die Betreuung des liechtensteinischen Marktes sei.

Im Hinblick auf die Position der Regierung zur Frage der Versicherungen im EWR und zu den vom Verein der Liechtensteinischen Versicherungsfachleute aufgeworfenen Fragen wird auf Kapitel 4.7 dieses Berichtes verwiesen.

Für den **Liechtensteinischen Arbeitnehmerverband** ist in erster Linie von Bedeutung, dass die Mitwirkungsrechte in den Betrieben nach den EU-Richtlinien auch in Liechtenstein relativ rasch zum Tragen kommen sollen. In bezug auf die Umsetzung ist jedoch noch Skepsis vorhanden. Im Verhältnis zur Schweiz sieht der Liechtensteinische Arbeitnehmerverband keine nennenswerte Probleme. Der Arbeitnehmerverband gibt der Hoffnung Ausdruck, dass in unserem Land keine Arbeitsplätze abgebaut werden und keine Industriebetriebe in Billiglohnländer abwandern. Nach Ansicht des Arbeitnehmerverbandes überwiegt der Standortvorteil in Liechtenstein längerfristig nach wie vor. Mit Befremden verfolge der Arbeitnehmerverband gewisse Bestrebungen im liechtensteinischen Gewerbe, nach 1997 aufgrund der neuen Regelung bezüglich der Freizügigkeit im Personenverkehr billige Arbeitskräfte nach Liechtenstein zu holen. Einem solchen Vorgehen könnte nur mit einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung für alle Gesamtarbeitsverträge und mit einer gesetzlichen Mindestlohnregelung entgegen gewirkt werden. Mit einer solchen Lösung wäre das Gewerbe auch gegen Billigangebote aus dem Ausland geschützt. Für den Arbeitnehmerverband wurden die Erwartungen in Zusammenhang mit dem EWR-Beitritt erfüllt.

Zunächst ist festzuhalten, dass keine Rede davon sein kann, dass nach 1997 mit Blick auf die geltenden Regelungen beliebig viele Arbeitskräfte nach Liechtenstein kommen können. Derartige Bestrebungen sind unerwünscht und nicht zu entdecken. Im Zusammenhang mit der vom Liechtensteinischen Arbeitnehmerverband LANV angesprochenen Problematik der Gesamtarbeitsverträge ist zu erwähnen, dass das Landgericht kürzlich einen Beschluss gefasst hat, gemäss

welchem Arbeitnehmer aus Gesamtarbeitsverträgen Rechte ableiten können, auch wenn sie nicht Mitglied des LANV sind. Dies bedeutet im Ergebnis, dass Gesamtarbeitsverträgen allgemeinverbindliche Wirkung zukommt. Im Ressort Wirtschaft wird geprüft, ob vor dem Hintergrund dieses rechtskräftigen Landgerichtsbeschlusses eine Gesetzesänderung noch erforderlich ist. In bezug auf die in der Stellungnahme des LANV angesprochenen Mindestlohnrichtlinien ist festzuhalten, dass die Regierung im Jahre 1992 eine Abänderung des ABGB in bezug auf den Erlass von Mindestlohnrichtlinien zur Beschlussfassung unterbreitet hat. Der Landtag ist damals auf die Gesetzesvorlage der Regierung nicht eingetreten.

Die **Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung** hält fest, dass diese Berufsgruppe bis jetzt vom EWR-Beitritt noch wenig berührt worden sei, da insbesondere das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge noch nicht erlassen wurde. Es könnten somit weder positive noch negative Erfahrungen mitgeteilt werden. Hingewiesen wird jedoch auf eine grosse Unsicherheit und teilweise sogar Existenzangst, die sich nicht nur auf den liechtensteinischen EWR-Beitritt gründe, sondern teilweise auch auf den Beitritt zum WTO-Abkommen, auf die allgemeine Wirtschaftslage sowie die verschiedenen Massnahmen im Hinblick auf die Deregulierung. Dieses Unbehagen werde verstärkt durch die mehr als zügig vorgenommenen Gesetzesanpassungen und die damit verbundene, zum Teil in der Landesverwaltung, festgestellte Unsicherheit. Nachdenklich stimmten in Kreisen der liechtensteinischen Ingenieure und Architekten auch die erwarteten Anpassungen des Gewerbegesetzes und des Gesetzes über die Berufsausübung der Ingenieure und der Architekten. An die aufgrund des EWR-Beitritts im Ausland eröffneten Chancen wolle zur Zeit niemand so recht glauben. Im Verhältnis Schweiz-Liechtenstein sind gemäss der Liechtensteinischen Ingenieur- und Architektenvereinigung keine Probleme entstanden. Es gebe aber auch in diesem Bereich

verschiedene Unsicherheiten. Diese würden insbesondere das öffentliche und private Auftragswesen sowie zum Teil die unterschiedlichen Garantiefrieten in der Schweiz und im EU-Raum betreffen.

In bezug auf die Ausführungen der Ingenieur- und Architektenvereinigung zum öffentlichen Beschaffungswesen wird auf Kapitel 4.8 dieses Berichtes verwiesen. Aufgrund des EWR-Abkommens und auch aufgrund des von der Ingenieur- und Architektenvereinigung erwähnten WTO-Abkommens hat sich Liechtenstein verpflichtet, im Bereich des öffentlichen Beschaffungs- und Auftragswesens unter gewissen Voraussetzungen auch ausländische Anbieter zuzulassen. Es wurden dabei allerdings Schwellenwerte festgelegt. Werden diese Schwellenwerte z.B. bei einem öffentlichen Auftrag nicht überschritten, so muss der Auftrag nicht international ausgeschrieben werden. Diese Schwellenwerte sind sehr hoch angesetzt, so dass in der Regel Vergaben im Inland möglich sind. Auch wenn die Ingenieur- und Architektenvereinigung in ihrer Stellungnahme in Zusammenhang mit dem EWR-Beitritt die grosse Unsicherheit und die Existenzangst in den Vordergrund stellt, so ist doch darauf hinzuweisen, dass die oben bezeichneten Abkommen den liechtensteinischen Unternehmern auch neue Chancen eröffnen, insbesondere die Chance, auch im Ausland Aufträge zu erhalten.

Zur Frage der Anpassungen des Gewerbegesetzes und des Gesetzes über die Berufsausübung der Ingenieure und Architekten ist festzustellen, dass diese Gesetze in Zusammenhang mit der Frage der Diplomanerkennung ergänzt werden sollen. Davon sind noch weitere Gesetze betroffen. Es handelt sich hierbei um eine horizontale Rechtsanpassung, welche alle selbständigen Berufssparten und insbesondere die geregelten Berufe, wie Aerzte, Rechtsanwälte, Treuhänder und Lehrer, betrifft. Die entsprechenden Gesetze werden, soweit die Rechtsum-

Setzung nicht bereits erfolgt ist, angepasst oder durch Verordnungen ergänzt. Das Gesetz über die Diplomanerkennung ist zur Zeit in der Vernehmlassung.

Die EWR-Mitgliedschaft hat den **Liechtensteinischen Aerzteverein** dazu bewogen, seine Standesposition neu zu überdenken und zu definieren. Er sei dabei, sich neu in Form einer öffentlich-rechtlichen Ärztekammer zu organisieren, wie dies auch in den übrigen EWR-Staaten der Fall ist. Dadurch werde eine bessere Vertretung der Standesinteressen einerseits und eine bessere Einflussnahme auf Entwicklungen im liechtensteinischen Gesundheitswesen andererseits angestrebt. Der Aerzteverein beurteilt es als positiv, dass hier im Lande geborene und aufgewachsene Kollegen mit EWR-Staatsangehörigkeit die Möglichkeit erhalten, im Lande tätig zu werden. Den liechtensteinischen Ärzten stehe andererseits ein weitaus breiteres Ausbildungsspektrum im europäischen Raum zur Verfügung. Für liechtensteinische Ärzte bestehe vermehrt die Möglichkeit, sich in den EWR-Staaten niederzulassen und den Beruf auszuüben. Konkrete Beispiele dazu fehlten allerdings bislang. Die liechtensteinischen Ärzte erhielten die Möglichkeit, hochqualifizierte Kollegen in diversen Fachgebieten in die liechtensteinische medizinische Versorgung zu integrieren. Die Auseinandersetzung mit einem neuen Konkurrenzsystem frische „die eingefahrenen Geister“ auf. Der verstärkte Zuzug von Ärzten könnte allerdings auch zu einer Verteuerung des Gesundheitswesens führen. Im Verhältnis Schweiz-Liechtenstein ergaben sich aus der Sicht des liechtensteinischen Aerztevereines keine Probleme. Es bestehe nach wie vor eine enge Zusammenarbeit mit der schweizerischen Aerztevereinigung und den umliegenden Spitälern. Die bislang enge Anlehnung an schweizerische Institutionen, wie etwa die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel, müsse neu überdacht werden.

Auch im Bereich der Heilmittel gilt der Grundsatz der parallelen Verkehrsfähigkeit, d.h. Arzneimittel, die im EWR zugelassen sind, nicht aber in der

Schweiz, dürfen auch in Liechtenstein vertrieben werden. Die Schaffung eines EWR-Arzneimittelgesetzes ist in Vorbereitung.

4. STAND DER UMSETZUNG

4.1 Allgemeines

Die vordringliche Aufgabe von Regierung und Landtag im ersten Jahr der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins im Rahmen der Umsetzung des EWR-Rechts bestand zunächst darin, die notwendigen Rechtsanpassungen vorzunehmen. Soweit keine Uebergangsregelungen bestehen, waren mit Stichtag 1. Mai 1995 alle in den Anhängen zum EWR-Abkommen angeführten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft in das innerstaatliche Recht umzusetzen, also entweder bestehende liechtensteinische Rechtsvorschriften, die mit EWR-Recht nicht vereinbar waren, abzuändern oder neue Regelungen zu erlassen. Es handelt sich dabei um eine äusserst umfangreiche Aufgabe, welche auch die anderen EWR-Staaten bei ihrem Beitritt nicht vollständig fristgerecht zu erfüllen im Stande waren. Obwohl bereits vor dem EWR-Beitritt Liechtensteins umfangreiche Vorarbeiten geleistet worden sind, war es daher unumgänglich, Prioritäten zu setzen (siehe Liste über den Stand der Umsetzung des EWR-Rechts in der Beilage).

Die rasche Umsetzung eines Grossteils des EWR-Rechts ist erfreulich. Wenn man bedenkt, dass die EFTA-EWR-Staaten und somit insbesondere der Kleinstaat Liechtenstein rund 30 Jahre Entwicklung der EWG, der EG und schliesslich der EU im Wirtschaftsrechtbereich nachzuvollziehen hatten, darf dies als besondere Leistung der Verwaltung bezeichnet werden. Die zuständigen Amtsstellen stehen bezüglich der Umsetzungsarbeiten auch in Kontakt mit der

EFTA-Ueberwachungsbehörde (ESA), wobei die bisher zur EWR-Umsetzung erlassenen Rechtsvorschriften zu keinerlei Beanstandungen durch die ESA geführt haben. Es fanden zwar einzelne Nachfragen bezüglich noch nicht umgesetzten Richtlinien statt; diesen wurde bzw. wird jedoch durch den Erlass entsprechender Verordnungen bzw. der Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen entsprochen.

In zwischenstaatlichen Verhandlungen wurde eine Anpassung der Staatsverträge mit der Schweiz, insbesondere des Zollvertrages sowie des PTT-Vertrages erreicht, welche es Liechtenstein erlaubt, sowohl am EWR teilzunehmen als auch die regionale Union mit der Schweiz aufrecht zu erhalten.

Ein wichtiges Anliegen war der Erlass von Gesetzen und Verordnungen, welche die Vorteile der EWR-Mitgliedschaft für die liechtensteinische Bevölkerung und die heimische Wirtschaft nutzbar machen und das Funktionieren der Lösung „EWR und Zollvertrag“ garantieren, wie etwa das Gesetz über die Verkehrsfähigkeit von Waren (LGBl. 1995 Nr. 94), das Gesetz über das Zollwesen (LGBl. 1995 Nr. 92), das Versicherungsaufsichtsgesetz (LGBl. 1996 Nr. 23), die Liberalisierung des Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen oder Gesetze im Bereich des Umwelt- und Konsumentenschutzes sowie der Gleichstellung von Mann und Frau.

Die Liste der noch zu erledigenden Aufgaben umfasst zum einen Gesetzesvorhaben auf Gebieten, in denen aufgrund der Komplexität der Materie umfangreichere Vorarbeiten erforderlich waren. Zum anderen sind angesichts der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, der eine richtlinienkonforme Verwaltungspraxis in den Mitgliedstaaten als nicht ausreichend ansieht, sondern zur Umsetzung einer Richtlinie ausdrückliche Regelungen fordert, noch einige formale Anpassungen liechtensteinischer Rechtsvorschriften notwendig. Ent-

sprechende Gesetzes- und Verordnungsentwürfe liegen zum Grossteil bereits vor. Es ist davon auszugehen, dass Liechtenstein bis anfangs 1997 seine Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen weitestgehend erfüllt haben wird.

Auch für die Verwaltung brachte das erste Jahr der EWR-Mitgliedschaft neue Aufgaben. So ist der EFTA-Ueberwachungsbehörde in Brüssel im Detail zu berichten, durch welche Gesetze und Verordnungen in Liechtenstein die einzelnen EWR-Regelungen umgesetzt sind. Liechtenstein hat laufend zu neuen EU-Regelungen, welche in das EWR-Abkommen übernommen werden sollen, Stellung nehmen. Die liechtensteinische Position ist intern abzuklären und in den entsprechenden Ausschüssen zu vertreten. Schliesslich kommen auf die Verwaltung neue Vollzugsaufgaben zu, wie etwa die Prüfung und allfällige Anerkennung von Berufsdiplomen von EWR-Bürgern aufgrund der einschlägigen Richtlinien und der liechtensteinischen Regelungen.

Die Bewältigung dieser Aufgaben erfordert eine straff strukturierte Zusammenarbeit der zuständigen Stellen der Landesverwaltung und der liechtensteinischen Vertretungen in Brüssel und Bern, welche die liechtensteinische Position in den beschlussfassenden EWR-Ausschüssen zu vertreten haben. Eine Schlüsselstellung kommt dabei der im Juli 1995 neu geschaffenen „Stabsstelle EWR“ zu. Sie ist die Verbindungsstelle der Regierung zu den liechtensteinischen diplomatischen Vertretungen und zur EFTA-Ueberwachungsbehörde. Sie ist gleichzeitig Koordinations- und Beratungsstelle innerhalb der Landesverwaltung in Fragen der Rechtsumsetzung und der Uebernahme neuer EWR-Regelungen. Die Sachbearbeitung in bezug auf die Stellungnahme Liechtensteins zu neuen EWR-Regelungen, die Ausarbeitung der allenfalls nötigen Entwürfe zu liechtensteinischen Umsetzungsgesetzen und Umsetzungsverordnungen sowie der Vollzug von EWR-Recht erfolgen jedoch grundsätzlich durch die zuständigen Amtsstellen. Durch diese dezentrale Aufgabenverteilung konnte der zusätz-

liche Personal- und Verwaltungsaufwand für die Administration des EWR-Abkommens auf ein Mindestmass beschränkt werden.

Insgesamt gesehen hat sich im ersten Jahr der EWR-Mitgliedschaft gezeigt, dass Liechtenstein als gleichberechtigter, ernstzunehmender Partner der grösseren EWR-Staaten in der Lage ist, seine Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen vollinhaltlich zu erfüllen. Die internen Verwaltungsabläufe bei der Uebernahme neuer EU-Rechtsakte in das EWR-Abkommen sowie beim Vollzug von EWR-Recht haben sich mittlerweile eingespielt. Der Vollzug von EWR-Angelegenheiten soll in Liechtenstein zum selbstverständlichen Bestandteil der Verwaltungstätigkeit werden. Die entsprechenden Massnahmen wurden eingeleitet. Zielsetzung der Regierung ist es, auch in den kommenden Jahren das reibungslose Funktionieren des Abkommens zu gewährleisten.

4.2 Freier Warenverkehr

Im Bereich des Warenverkehrs wurde der von Liechtenstein erarbeitete Grundsatz der parallelen Verkehrsfähigkeit umgesetzt und von den EWR-Partnern und der Schweiz akzeptiert. Die parallele Verkehrsfähigkeit ermöglicht die Zirkulation von Waren, die entweder europäischen oder Schweizer Normen entsprechen. Auf dieser Basis können ausserdem liechtensteinische Unternehmen Produkte, die die Kriterien einer EWR-Ursprungsware erfüllen, in Liechtenstein einführen, auch wenn sie in der Schweiz nicht zugelassen sind. Um das Funktionieren der parallelen Verkehrsfähigkeit zu gewährleisten, mussten in Liechtenstein zunächst entsprechende Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang das Gesetz vom 22. März 1995 über die Verkehrsfähigkeit von Waren (LGBI. 1995 Nr. 94) sowie die dazu erlassenen Verordnungen (zur Verhinderung eines Umgehungsverkehrs von Waren, die im EWR, aber nicht in der Schweiz zugelassen sind) sowie das Gesetz vom

22. März 1995 über das Zollwesen (LGBI. 1995 Nr. 92, welches die zollrechtlichen Fragen regelt, die durch die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins unter Beibehaltung des Zollvertrages mit der Schweiz entstehen). Die liechtensteinischen Verbraucher und Unternehmen können in der Regel aber auch Waren direkt beim Hersteller im EWR-Raum erwerben und sind nicht automatisch an einen Alleinimporteur in der Schweiz gebunden. Ein Umgehungsverkehr von den anderen EWR-Staaten in die Schweiz oder umgekehrt durch Liechtenstein wurde in den Übereinkommen mit den EWR-Staaten und der Schweiz ausdrücklich ausgeschlossen. Mit der entsprechenden Marktüberwachung wurde das neu geschaffene Amt für Zollwesen beauftragt. Die Erfahrungen zeigen, dass das eingeführte Marktüberwachungs- und Kontrollsystem bestens funktioniert.

4.3 Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit

Der Freie Personenverkehr beruht auf zwei Prinzipien, nämlich der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit. Aufgrund des Inkrafttretens des EWR-Abkommens und insbesondere von Protokoll 15 war die frühere liechtensteinische Begrenzungsverordnung anzupassen und zusätzlich für EWR-Bürger eine neue Begrenzungsverordnung zu erlassen. Die beiden Begrenzungsverordnungen, die Verordnung vom 18. April 1995 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein, LGBI. 1995 Nr. 88, und die Verordnung vom 18. April 1995 über den Personenverkehr im EWR, LGBI. 1995 Nr. 88, traten gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen für Liechtenstein am 1. Mai 1995 in Kraft.

Aufgrund von Protokoll 15 sind den EWR-Bürgern nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Liechtenstein folgende Rechte zuzuerkennen:

- Automatische Erneuerung der Saisonbewilligung für die kommende Saison;
- Familiennachzug für Wohnsitzinhaber (Jahresaufenthalter);
- freier Zugang zu beruflichen Tätigkeiten in bezug auf selbständig Erwerbstätige mit Wohnsitz in Liechtenstein;
- gleicher arbeitsmarktlicher Vorrang für EWR-Angehörige wie für Liechtensteiner;
- Verbleiberecht;
- fünfjährige Geltungsdauer der Bewilligung.

Das Prinzip der Freizügigkeit steht in einem Spannungsverhältnis zu vitalen, nationalen Interessen unseres Landes. Aus diesem Grund wurde im EWR-Abkommen in Protokoll 15 eine Sonderregelung für Liechtenstein vorgesehen. Dieses Protokoll räumt Liechtenstein im Bereich des freien Personenverkehrs gestaffelte Uebergangsfristen ein. Während diesen Fristen können die bestehenden Beschränkungen beibehalten werden. Weiters ist ausdrücklich festgehalten, dass die vertragsschliessenden Parteien die Uebergangsmassnahmen nach deren Ablauf erneut gemeinsam überprüfen und dabei die besondere geographische Situation Liechtensteins gebührend berücksichtigen. Die in Protokoll 15 festgelegten Sonderregelungen im Bereich des freien Personenverkehrs werden durch die allgemeine Schutzklausel weiter abgesichert. Im Hinblick auf den Beitritt Liechtensteins zum EWR hat der EWR-Rat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1994 in einer gemeinsamen Erklärung des EWR-Rates im Bereich der Personenfreizügigkeit Liechtenstein Konzessionen zugestanden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass den Interessen Liechtensteins auf Dauer in einer Weise Rechnung getragen werden kann, die seiner besonderen Situation gerecht wird. Die Uebergangsfristen, die Review-Klausel, die Schutzklausel mit der einseitigen Erklärung Liechtenstein sowie die gemeinsame Erklärung des EWR-Rates zeigen das Verständnis der EU für die spezielle Situation Liechtensteins. Im Bereich Personenverkehr hängt eine künftige Re-

gelung für Liechtenstein von den im Jahre 1997 zu führenden Verhandlungen ab.

Die Rechtsumsetzung ging von folgendem Ansatz aus: alle EWR-Angehörigen, die bereits in Liechtenstein Aufenthalts- und Niederlassungsrecht haben, sollen in den vollen Genuss der EWR-Rechte kommen. Hingegen soll mittels der Sonderlösung für Liechtenstein der Zuzug der EWR-Bürger ins Fürstentum Liechtenstein kontrollierbar bleiben. Die ersten Uebergangsfristen laufen am 1. Januar 1997 aus. Bis zum 1. Januar 1997 bleiben die gewerblichen, freiberuflichen und sonstigen Tätigkeiten von selbständig Erwerbenden aus dem Ausland beschränkt. Ebenfalls bis zum 1. Januar 1997 kann die Beschränkung des Familiennachzugsrechts für Saisonarbeiter beibehalten werden. Bis zum 1. Januar 1998 kann Liechtenstein grundsätzlich den Zuzug von Ausländern aus EWR-Staaten (einschliesslich der Grenzgänger) beschränken. Ebenfalls können die einschränkenden Bestimmungen über den Berufs- und Branchenwechsel von Arbeitnehmern aus EWR-Ländern mindestens bis 1. Januar 1998 beibehalten werden. Bezüglich der Barauszahlung von Freizügigkeitsleistungen der zweiten Säule (BPV) erhielt Liechtenstein für die Anpassung seiner gesetzlichen Vorschriften eine Uebergangsfrist bis zum 1. Januar 1998. Nach diesem Zeitpunkt dürfen BPV-Freizügigkeitsleistungen von EWR-Angehörigen erst im Rentenalter ausbezahlt und nicht mehr vorbezogen werden.

Die Regierung ist sich bewusst, dass es sich bei den Uebergangsfristen mit Verhandlungsmöglichkeit im Rahmen des Personenverkehrs um einen sensiblen Bereich handelt, bei dem vitale Interessen Liechtenstein berührt sind. Dies wurde von den EWR-Partnern auch ausdrücklich in der oben erwähnten gemeinsamen Erklärung bestätigt. Die Regierung hat vor einiger Zeit eine Arbeitsgruppe eingesetzt und dieser den Auftrag zur Erarbeitung eines Ausländerkonzeptes erteilt. Dieses Ausländerkonzept, welches demnächst im Entwurf

vorliegen wird, bietet die Grundlage für die Festlegung der Strategie der Regierung im Hinblick auf die Verhandlungen mit den EWR-Partnern zur Ueberprüfung der Uebergangsfristen. Unabhängig von den Arbeiten dieser Arbeitsgruppe befassen sich die zuständigen Regierungsmitglieder unter Einbezug der entsprechenden Amtsstellen sowie der betroffenen Aussenstellen schon seit einiger Zeit mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Verhandlungsposition. Ein entsprechendes Thesenpapier liegt im Ressort Präsidium vor. Allerdings ist es nicht zielführend, die diskutierten Lösungsansätze und das taktische Vorgehen in Zusammenhang mit den bevorstehenden Gesprächen mit den EWR-Partnern in der Oeffentlichkeit auszubreiten.

4.4 Anerkennung von Berufsdiplomen

Zur Verwirklichung des freien Personenverkehrs von Angestellten und Selbständigen ist die gegenseitige Anerkennung von Diplomen und Fähigkeitszeugnissen notwendig, damit Arbeitnehmer und selbständig Erwerbende nicht durch länderspezifische Diplome und Fähigkeitszeugnisse von der Arbeitsaufnahme abgehalten werden. Dies gilt für die sektoriell harmonisierten Berufe (z.B. Aerzte, Zahnärzte, Krankenpfleger etc.) sowie für andere gesetzlich geregelte Berufe, die von den beiden sogenannten Diplomanerkennungsrichtlinien erfasst werden. Diese regeln die formalen Qualifikationsniveaus, die ein Ausbildungsnachweis erfüllen muss, um zu einer der Kategorien Diplom, Prüfungszeugnis oder Hochschuldiplom zu zählen. Die Regierung hat die in den beiden gegenständlichen Richtlinien verlangte Koordinationsstelle zur Bearbeitung dieser Richtlinien eingerichtet. Mit der Sachbearbeitung wurde die Abteilung Mittel- und Hochschulwesen des Schulamtes beauftragt.

Eine EWR-Rechtsanpassung für Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer und Treuhänder ist in Liechtenstein bereits vor Inkrafttreten des EWR-Abkommens erfolgt. Die EWR-Rechtsanpassungen für Berufe im Gesundheitswesen und Veterinärwesen sowie für Berufe in Handel, Industrie und Gewerbe wurden zwischenzeitlich ausgearbeitet und liegen als Entwurf vor. Für Architekten und Ingenieure wird eine Aenderung auf Gesetzes- bzw. Verordnungsebene gegenwärtig vorbereitet. Die Umsetzung der allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinien wurde in Gesetzesform ausgearbeitet und befindet sich bei den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung. Für die Lehrerberufe ist noch eine adäquate Rechtsanpassung vorzunehmen. Die Umsetzung der Wanderarbeitnehmerrichtlinien erfolgte mit Verordnung vom 19. Dezember 1995 über die Förderung der Kinder von Wanderarbeitnehmern in der Muttersprache und in heimatlicher Landeskunde, LGBl. 1996 Nr. 7.

Seit dem EWR-Beitritt haben zwei Zahnärzte, ein Facharzt und ein Zahntechniker, welche Staatsbürger eines EWR-Staates und in Liechtenstein wohnhaft sind, um Anerkennung ihrer Diplome und Prüfungszeugnisse im Hinblick auf eine selbständige Berufsausübung in Liechtenstein angesucht. In allen Fällen war eine Anerkennung auszusprechen. Die von sechs weiteren in Liechtenstein wohnhaften und in der Industrie, im Handel oder Gewerbe tätigen Personen eines Mitgliedstaates des EWR vorgelegten Befähigungszeugnisse, die zur Berufsausübung in Liechtenstein berechtigen, wurden anerkannt. Im weiteren wurden von der zuständigen Amtsstelle drei in Liechtenstein wohnhafte EWR-Angehörige zur Eignungsprüfung für Rechtsanwälte zugelassen. Damit verbunden war auch die Anerkennung der ausländischen Diplome.

4.5 Forschung und Entwicklung

Durch den EWR-Beitritt Liechtensteins ist es liechtensteinischen Unternehmen jetzt möglich, sich gleichberechtigt an den Forschungsprogrammen des vierten Rahmenprogrammes der EU zu beteiligen, wodurch der Forschungsstandort Liechtenstein aufgewertet wurde. Vor dem EWR-Beitritt konnten sich liechtensteinische Unternehmen nur unter sehr erschwerten Bedingungen an Forschungsprogrammen der EU beteiligen. Dies führte zu Verlagerungen von Projekten in Tochter- und Partnergesellschaften in der EU. Dank dem EWR-Beitritt kann die Koordination der Projekte weiterhin vom liechtensteinischen Hauptsitz aus durchgeführt werden.

Die liechtensteinische Industrie, insbesondere kleinere Hochtechnologieunternehmen, und auch das Gewerbe rechnen damit, dass in den kommenden beiden Jahren mehrere liechtensteinische Projekte von der EU mitfinanziert werden. Die Zuschüsse für ein einziges erfolgreiches Projekt können die liechtensteinischen Beiträge von zwei Jahren im Bereich Forschung und Entwicklung übertreffen. Aktiv haben sich bisher liechtensteinische Betriebe an Projekten vor allem in Zusammenhang mit Informationstechnologien, Industrie- und Werkstofftechnologien sowie der Biomedizin beteiligt.

Trotz der günstigen Finanzierung stehen aber das Know how und der Erfahrungstransfer im Vordergrund. Die durch den EWR ermöglichte Einbindung in die europäischen Netzwerke erleichtert vor allem auch kleinen und mittleren Unternehmen Kooperationen mit renommierten europäischen Forschungspartnern. Darüber hinaus kann Liechtenstein aufgrund des Protokolls 31 des EWR-Abkommens an den Sitzungen von CREST, des wichtigsten europäischen Forschungsgremiums, teilnehmen und sich dabei über die zukünftigen Trends der Spitzentechnologie und deren Rahmenbedingungen informieren. Ausserdem

können liechtensteinische Vertreter in den Ausschüssen der spezifischen Programme und in den gemeinsamen Forschungszentren mitarbeiten.

4.6 Banken, Anlagefonds, Börse, Wertpapier und Geldwäscherei

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bankengesetzes (Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Finanzgesellschaften, LGBl. 1992 Nr. 108) am 1. Januar 1993 wurde der grösste Teil der EU-Richtlinien im Bankenbereich bereits umgesetzt. Bei der Liberalisierung der Finanzdienstleistungen ist für Liechtenstein die Gewährung der freien Niederlassung von Banken, Versicherungen, Anlagefonds und anderen Finanzinstituten die bedeutsamste Aenderung. Für die notwendige Anpassung besteht eine Uebergangsfrist bis zum 1. Januar 1997. Anschliessend daran sind im Bankengesetz die Voraussetzungen zu schaffen, dass in anderen EWR-Staaten niedergelassene Banken in Liechtenstein Sitz nehmen können. Eine weitere Uebergangsfrist bis 1. Januar 1997 betrifft die Umsetzung des Acquis betreffend den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss. Die Umsetzung der Geldwäschereirichtlinie steht kurz vor dem Abschluss und erfolgt durch die Schaffung eines Sorgfaltspflichtgesetzes. Die Einführung eines neuen Strafgesetzbuchartikels konnte schon realisiert werden.

Im Bereich der Anlagefonds wird die entsprechende Richtlinie durch ein neues Gesetz über Investmentunternehmen umgesetzt. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist auf Sommer dieses Jahres zu rechnen. Im Bereich von Börse und Wertpapierhandel muss nur ein Teil der Richtlinien umgesetzt werden, da Liechtenstein über keine eigene Börse verfügt. Mit der Umsetzung dieser Richtlinien ist Liechtenstein allerdings etwas im Rückstand. Die Arbeiten sollten jedoch im Laufe des Jahres 1996 abgeschlossen werden können.

Die Öffnung des liechtensteinischen Bankensektors bringt den liechtensteinischen Instituten, neben möglicherweise verstärkter Konkurrenz auf dem Heimmarkt, den diskriminierungsfreien Zugang zu allen europäischen Finanzplätzen und damit die Möglichkeit zur Nutzung eines grösseren Marktes. Daneben konnten die bisherigen Rahmenbedingungen, insbesondere die Nahbeziehung zur Schweiz, gewahrt werden. In diesem Bereich bietet der EWR die Möglichkeit, gleichberechtigt am Integrationsprozess teilzunehmen, ohne jedoch die besonderen Beziehungen zur Schweiz aufgeben zu müssen.

Ein Nachteil kann darin bestehen, dass europäische und schweizerische Regelungen gleichzeitig beachtet werden müssen, die sich möglicherweise in kleineren Punkten überschneiden. Ein Beispiel hierfür sind die Rechnungslegungsvorschriften.

Verschiedene europäische Richtlinien, für die eine Uebergangsfrist besteht, müssen, wie bereits erwähnt, im Laufe des Jahre 1996 im Bankengesetz umgesetzt werden. Diese Arbeiten sind im Gange. In diesem Zusammenhang muss auch der Passus im Bankengesetz, wonach der Landtag einer Konzessionserteilung an eine Bank zustimmen muss, aufgehoben werden.

Auch wenn europäischen Banken ab 1997 der diskriminierungsfreie Zugang zum liechtensteinischen Markt möglich sein wird, ist dennoch nicht mit einer allzu starken Vergrösserung des Bankenplatzes zu rechnen, da ausländische Banken, die sich hier niederlassen wollen, über entsprechende Infrastruktur und vor allem über qualifiziertes Personal verfügen müssen. Diese Frage des Personals wird für ausländische Banken nur schwierig zu lösen sein. Zu erwähnen ist überdies, dass liechtensteinische Zweigniederlassungen von Banken aus dem EWR-Raum gemäss dem Prinzip der Heimatlandkontrolle der Aufsicht ihres Heimatlandes unterliegen.

4.7 Versicherungen

Am 1. Januar 1996 ist das Versicherungsaufsichtsgesetz, LGBl. 1996 Nr. 23, in Kraft getreten. In diesem Gesetz sind alle drei EU-Richtlinien im Versicherungsbereich umgesetzt worden, so dass das Gesetz vollumfänglich EWR-konform ist.

Mit dem Beitritt zum EWR-Abkommen und dem Versicherungsaufsichtsgesetz gelangen liechtensteinische Versicherungsunternehmen in den Genuss der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit. Sie haben das Recht, Niederlassungen und Agenturen in allen EWR-Ländern zu gründen und sie können innerhalb des EWR über die Grenzen hinweg Versicherungsgeschäfte tätigen. Ein liechtensteinisches Versicherungsunternehmen bedarf für eine EWR-weite Tätigkeit nurmehr einer einzigen Zulassung. Versicherungsunternehmen aus Liechtenstein erhalten somit Zugang zum grössten zusammenhängenden Versicherungsmarkt.

Das Interesse am Versicherungsstandort Liechtenstein ist gross. Kurz nach dem EWR-Beitritt wurden die ersten liechtensteinischen Versicherungsunternehmen im Bereich der Schadenversicherung gegründet. Die ersten Ansuchen zur Gründung von Lebens-, Rück- und Eigenversicherungsunternehmen (sogenannten Captives) liegen vor.

Im Verhältnis Schweiz-Liechtenstein bestehen im Versicherungsbereich aufgrund des liechtensteinischen Beitritts zum EWR offene Fragen in bezug auf die in Liechtenstein tätigen schweizerischen Gesellschaften. Es wird eine staatsvertragliche Lösung angestrebt. Der inländische Versicherungsmarkt könnte durch Versicherungsunternehmen aus anderen EWR-Staaten, die im

freien Dienstleistungsverkehr allenfalls auch in unserem Lande tätig sein werden, zusätzliche Konkurrenz erhalten.

Generell kann festgestellt werden, dass die Erwartungen in Zusammenhang mit dem EWR-Beitritt für den Versicherungsbereich erfüllt wurden. Liechtenstein als Tor zum europäischen Binnenmarkt scheint ein interessantes Ziel für Investoren zu sein, welche bisher auf dem europäischen Versicherungsmarkt noch nicht Fuss gefasst haben.

4.8 Oeffentliches Beschaffungswesen

Die Regierung hat im Jahre 1994 eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag bestellt, die Vorgaben des EWR-Abkommens im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (insgesamt sieben Richtlinien) umzusetzen. Dabei sollten auch die bilateralen sowie die multilateralen Entwicklungen miteingeschlossen werden. Die bilateralen Entwicklungen betreffen insbesondere die Beziehungen zur Schweiz sowie zu mehreren schweizerischen Kantonen und Gemeinden. Diese Beziehungen sind in „gemeinsamen Erklärungen“ verankert, die zwischen Liechtenstein und der Schweiz im Jahre 1994 als politische Absichtserklärungen getroffen worden sind. Darin haben sich Liechtenstein und die Schweiz verpflichtet, sich gegenseitig einen Marktzugang nach den Grundsätzen des Meistbegünstigungsprinzips sowie der Nichtdiskriminierung zu gewähren. Die multinationalen Entwicklungen betreffen insbesondere das Uebereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, das im Rahmen der WTO abgeschlossen worden ist. Um den diversen Voraussetzungen gerecht zu werden, hat die Regierung beschlossen, ein Gesetz über das öffentliche Auftragswesen zu schaffen. In diesem vom Ressort Bauwesen ausgearbeiteten Gesetz soll das geltende Vergaberecht mit den Vorgaben des EWR-Abkommens, der gemeinsamen Erklärung

zwischen Liechtenstein und der Schweiz sowie des WTO-Uebereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zusammengefasst werden.

Die Gesetzesvorlage wurde zwischenzeitlich von der Regierung in die Vernehmlassung gegeben. Die wesentlichen Neuerungen der Vorlage bestehen einerseits darin, dass dem Auftraggeber drei Verfahren zur Wahl gestellt werden (das offene Verfahren, das selektive Verfahren sowie das Verhandlungsverfahren), andererseits hat die Regierung beschlossen, den Bereich des öffentlichen Auftragswesens dem verwaltungsrechtlichen Rechtssystem zu unterstellen. Die Vergabe öffentlicher Aufträge wird in der Vernehmlassungsvorlage dementsprechend nicht mehr als privatwirtschaftliches, sondern als hoheitliches Handeln betrachtet. Dies bedeutet insbesondere, dass die Vergabe eines öffentlichen Auftrages in Form einer rechtmittelfähigen Verfügung zu erfolgen hat.

4.9 Transportwesen

Auch im Bereich des Transportwesens ergaben sich durch die Mitgliedschaft im EWR verschiedene Anpassungen. Die zu übernehmenden Rechtsakte wurden zwischenzeitlich umgesetzt. Die Änderungen betreffen die Einführung der Lizenzen für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr, die Einführung von Kabotagegenehmigungen und die Einführung von Fahrtenheften für den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen im EWR. Weitere Änderungen gab es im technischen Bereich, die Umrüstungen von LKW's erforderlich machten. Dies führte wegen der kurzen Fristen zu Kritik beim betroffenen Transportgewerbe. Andererseits ergaben sich durch diese Neuerungen erhebliche Vorteile für die Transportunternehmer aufgrund der Marktöffnung im EWR.

Mit der Einführung der Lizenz für den Güterverkehr, welche fünf Jahre gilt, wurde nämlich das aufwendige Bewilligungsverfahren für einzelne Länder (z.B. Deutschland) hinfällig. Personen- und Güterverkehr funktionieren im EWR problemlos. Liechtensteiner Transporteure werden bei der Grenzabfertigung im EWR wie landeseigene behandelt. Probleme traten aber bei Ländern auf, die sich ausserhalb des EWR befinden oder wo es neue Bestimmungen gab.

Eine Sondersituation im EWR stellt Oesterreich dar. Wegen des Transitvertrages zwischen Oesterreich und der EU, aufgrund dessen die Eurolizenz in Oesterreich noch nicht gilt, profitieren die österreichischen Transporteure noch nicht von diesen Neuerungen. Aufgrund der bestehenden bilateralen Abmachungen zwischen Liechtenstein und Oesterreich konnten liechtensteinische Transportunternehmen aber dennoch Aufträge in Oesterreich (mit Ausnahme der Kabotage) ausführen. Diese Situation führte zu Klagen österreichischer Konkurrenten, welche letztlich aber abgewiesen wurden. Diese Probleme hatten jedoch nichts mit dem EWR zu tun.

4.10 Konsumentenschutz

Das EWR-Abkommen verweist verschiedentlich auf die Konsumenten, vom Wettbewerbsrecht über Lebensmittel bis zur Produkthaftpflicht. Ein möglichst schrankenfreier europäischer Markt soll den Konsumenten hinsichtlich der Preise und der Auswahl an Waren und Dienstleistungen sowie der Produkteinformation Vorteile bringen. Damit die Konsumenten die angebotenen Möglichkeiten auch nutzen können, wurden im EWR-Abkommen unter dem Titel Konsumentenschutz mehrere Richtlinien und Empfehlungen aus dem EU-Rechtsbestand übernommen.

Im Jahre 1992 hat der Landtag in Zusammenhang mit dem geplanten Beitritt zum EWR-Abkommen eine Reihe neuer Gesetze im Bereich des Konsumentenschutzes verabschiedet und damit ein zeitgemässes Instrumentarium zum Schutz der Verbraucher in Liechtenstein geschaffen. Konkret handelt es sich um nachstehende Gesetze:

- Gesetz vom 22. Oktober 1992 über Pauschalreisen, LGBl. 1992 Nr. 120: Stärkung der rechtlichen und materiellen Lage der Konsumenten von Pauschalreisen;
- Gesetz vom 22. Oktober 1992 über den unlauteren Wettbewerb LGBl. 1992 Nr. 121: Minimalstandards, die sowohl die Konsumenten wie auch die Gewerbetreibenden und die Allgemeinheit schützen sollen;
- Gesetz vom 12. November 1992 über die Produkthaftpflicht, LGBl. 1993 Nr. 12: der Hersteller eines Produktes haftet ohne Verschulden für den Schaden, der durch einen Fehler seines Produkts verursacht wird;
- Gesetz vom 22. Oktober 1992 über den Konsumkredit, LGBl. 1993 Nr. 50: Schutz der Verbraucher vor Missbräuchen, denen ein Kredit in Form eines Zahlungsaufschubes, eines Darlehens oder einer ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt wird;
- Gesetz vom 22. Oktober 1992 über den Verbraucherschutz bei Haustürgeschäften und ähnlichen Verträgen, LGBl. 1992 Nr. 113: der Kunde kann binnen bestimmter Fristen seinen Antrag zum Vertragsabschluss oder seine Annahmeerklärung widerrufen, wenn das Geschäft ausserhalb der Geschäftsräumlichkeiten des Anbieters der Waren oder Dienstleistungen abgeschlossen

sen wurde und er glaubhaft machen kann, dass er zum Vertragsabschluss gedrängt wurde.

Aufgrund der positiven Stellungnahmen der liechtensteinischen Wirtschaftsverbände sowie im Interesse der Konsumenten wurden die oben bezeichneten Gesetze bereits vor Inkrafttreten des EWR-Abkommens in Liechtenstein auf den 1. November 1994 in Kraft gesetzt.

Weitere wichtige Regelungen zum Schutz der Verbraucher sind in der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen getroffen. Zur Umsetzung dieser Richtlinie ist ein Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb sowie des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Vorbereitung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der EWR-Beitritt wesentliche Impulse für eine zeitgemässe Gesetzgebung auf dem Gebiet des Konsumentenschutzes gebracht hat, die sich sowohl für die Verbraucher als auch für die liechtensteinische Wirtschaft positiv auswirkt.

4.11 Gesellschaftsrecht

Die Umsetzung der neuen gesellschaftsrechtlichen Richtlinien stellt eines der grossen und bedeutenden gesetzgeberischen Vorhaben dar, welche aus dem Beitritt zum EWR resultieren. Die Regierung hat deshalb bereits vor der Unterzeichnung des EWR-Abkommens die entsprechenden Abklärungen durchführen lassen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse zeigen, dass die typisch liechtensteinischen Gesellschaftsformen von den Richtlinien nicht erfasst werden und sich die notwendigen Anpassungen des Personen- und Gesellschaftsrechts auf

die Aktiengesellschaft, die Kommanditaktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung begrenzen lassen.

Die zwischenzeitlich ausgearbeiteten Vorlagen zur Abänderung des PGR wurden von der Regierung im Januar und Februar 1996 in die Vernehmlassung gegeben. Die Regierung plant, dem Landtag die Umsetzungsvorschläge nach der Auswertung der Vernehmlassung im Spätsommer 1996 vorzulegen. Die Richtlinien sind gemäss EWR-Abkommen bis zum 1. Januar 1997 in liechtensteinisches Recht umzusetzen.

Diese Abänderungen des PGR beinhalten unter anderem folgende Neuerungen:

- Aenderung der Offenlegungsvorschriften der Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- Abänderung der Vorschriften zur Gründung der Aktiengesellschaft, zur Erhöhung, Reduktion und Erhaltung des Aktienkapitals;
- Neuordnung des Fusionsrechts, insbesondere die Gläuberschutzbestimmungen betreffend;
- neue Bestimmungen in bezug auf die Rechnungslegung;
- neue Bestimmungen über die Qualifikation der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen.

4.12 Bildung und Jugend

Der EWR-Beitritt ermöglicht Liechtenstein die umfassende Beteiligung an allen Aktivitäten der Europäischen Union in den Bereichen der allgemeinen und der beruflichen Bildung sowie im Bereich der Jugend. Die Regierung hat für die Durchführung der in den jeweiligen Programmen (Sokrates - allgemeine Bildung, Leonardo da Vinci - berufliche Bildung) und dem Aktionsprogramm „Jugend für Europa“ ausgewiesenen Aktionen Koordinations- und Informationsstellen in Liechtenstein benannt. Diese Stellen sollen eine effektive Nutzbarmachung der für Liechtenstein möglichen Programmaktivitäten gewährleisten.

Mit der Durchführung des Bildungsprogrammes Leonardo da Vinci wurde die LIS Fachhochschule beauftragt. Dort wurde die nationale Koordinationsstelle eingerichtet, welche sämtliche Aktivitäten in diesem Bereich betreut. Bisher wurden bereits zwei liechtensteinische Projekte von der Europäischen Union finanziell gefördert:

- Für den Austausch und Vermittlungsmassnahmen von Lehrlingen und jungen Arbeitnehmern wurde Liechtenstein eine Globalförderung (ca. Fr. 196'000.--) zugesprochen.
- Das von der LIS Fachhochschule eingereichte und von der Europäischen Kommission genehmigte Projekt „Integrated Management of Ecology, Economy and Quality“ wurde mit einer Förderung von ca. Fr. 315'000.-- bedacht.

Insgesamt erhielt Liechtenstein im ersten Programmjahr von der Europäischen Union finanzielle Zuschüsse in Höhe von ca. Fr. 690'000.--. Die Bilanz ist er-

freulich, weil damit das primär angestrebte Ziel des vergangenen Jahres, das Programm und seine Ziele im Land bekannt zu machen, übertroffen wurde.

Zusätzlich zu den erwähnten Projekten wird sich die LIS Fachhochschule an mehreren ausländischen Ausbildungspartnerschaften „Hochschule/Wirtschaft“ als Informationszentrum beteiligen und einzelnen Studenten bei der Suche nach einer Praktikumsstelle in Liechtenstein behilflich sein.

Erwähnt sei in diesem Zusammenhang auch das Comett-Programm, mit dem vor allem die LIS Fachhochschule befasst war. Im Rahmen dieses Programms initiierte die LIS Fachhochschule die Ausbildungspartnerschaft Hochschule/Wirtschaft „Instar“. Die Instar organisierte in enger Zusammenarbeit mit der LIS Fachhochschule zwei Ausbildungsseminare (Solarschule, Recycling im Bauwesen), welche erfolgreich in Liechtenstein, Oesterreich und Deutschland durchgeführt wurden. Die Hauptaufgabe dieser Ausbildungspartnerschaft war die Vermittlung von Studenten in Unternehmen zur Durchführung von Berufspraktika. Insgesamt wurden 90 Studenten zur Durchführung eines Berufspraktikums in Liechtenstein bzw. im EU-Ausland betreut und durch Förderbeiträge aus dem Comett-Programm unterstützt. Die LIS Fachhochschule leitete zudem ein dreijähriges Ausbildungsprojekt zum Thema „Umwelt und Technik“. In Zusammenarbeit mit der Universität Innsbruck und der Hochschule St. Gallen wurde ein internationaler Hochschullehrgang in „Technologie- und Innovationsmanagement“ vorbereitet und im vergangenen Jahr durchgeführt. Diese Kooperation erhielt ebenfalls die Unterstützung aus dem Comett-Programm.

Durch den Beitritt Liechtensteins zum EWR wurde die Integration der LIS Fachhochschule in die Berufsbildungslandschaft Europas weiter verstärkt und es kann die erfolgreich begonnene Arbeit aus dem Comett-Programm kontinuierlich fortgesetzt und ausgebaut werden. Die Beteiligung an diesem Programm

ermöglicht es der LIS Fachhochschule, die Aufgaben im Bereich der Internationalisierung besser und mit Unterstützung wahrnehmen zu können. Diese Erfahrungen und Verbindungen kommen jedoch auch allen in der Berufsausbildung tätigen Organisationen des Landes zu Gute, welche aufgrund ihrer Strukturen eine Anbindung an Europäische Berufsbildungsnetze nur schwer durchführen können.

Das Aktionsprogramm Sokrates hat zum Ziel, einen Beitrag zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden allgemeinen und beruflichen Bildung sowie eines offenen europäischen Raumes der Zusammenarbeit im Bildungswesen zu leisten. Das Programm umfasst die Hochschulbildung, die Schulbildung und bereichsübergreifende Massnahmen im Fremdsprachenbereich, des offenen Unterrichts und der Fernlehre, die Erwachsenenbildung und den Erfahrung und Informationsaustausch. Auch in diesem Bereich hat die Regierung beim Schulamt eine nationale Koordinationsstelle eingerichtet.

Insgesamt wurden Liechtenstein im ersten Programmjahr 1995/96 im Bereich des Programms Sokrates von der Europäischen Union finanzielle Zuschüsse in der Höhe von Fr. 78'500.-- zugesprochen. Darunter befinden sich unter anderem folgende Aktionen:

- Studienbesuch von zwei Bildungsfachleuten aus Liechtenstein;
- Beteiligung an Projekten im Fremdsprachenbereich;
- Schulpartnerschaften;
- Projekt des Liechtensteinischen Gymnasiums zum Thema technischer und wirtschaftlicher Fortschritt;
- Stipendien für drei Studenten für ein Studium in England bzw. in den Niederlanden.

Es ist festzuhalten, dass Liechtenstein mit der Teilnahme an den Bildungsprogrammen der Europäischen Union nicht allein eine materielle Wertschöpfung erhält: die Bildungsprogramme ermöglichen neue Formen der internationalen Zusammenarbeit. Sie fördern damit die Uebertragung von innovativen Ansätzen zwischen Bildungseinrichtungen bzw. zwischen Schule/Hochschule und der Wirtschaft. Es handelt sich um Massnahmen, die zur Verbesserung der Qualität beitragen. Für die kommenden Jahren wird eine breitere Mitwirkung und Beteiligung der betroffenen Institutionen im Lande an sämtlichen Programmen und Programmteilen angestrebt.

Das Bildungshaus Gutenberg beteiligt sich ebenfalls an einem internationalen Projekt zum Thema „Qualitätssicherung in der Erwachsenenbildung“.

Das Aktionsprogramm „Jugend für Europa“ hat zum Ziel, die Möglichkeiten zum Jugendaustausch zu verbessern. Es ist neben den beiden vorgenannten Programmen die dritte Säule der EU-Programme für Bildung und Jugend. Die Zielgruppe sind Jugendgruppen ausserhalb von Schule, Beruf und Ausbildung. In Liechtenstein wurde das Amt für Soziale Dienste als Kontaktstelle benannt. Seit der Einführung des Programmes wurden zahlreiche Studienbesuche zwischen den Mitgliedsländern organisiert. Bisher nutzten vier liechtensteinische Jugendleiter diese Angebote, um den Kontakt zu anderen Mitgliedsländern herzustellen. Die künftige Beteiligung Liechtensteins bei „Jugend für Europa“ wird noch weiter abgeklärt. Dabei könnten vor allem Aspekte, wie der „Freiwilligendienst“, die „Jugendinitiative“ und der „Jugendaustausch“ von Interesse sein.

4.13 Soziale Sicherheit

Als positive Entwicklung ist festzustellen, dass die Versicherten aufgrund des EWR-Abkommens eine Verbesserung ihrer sozialversicherungsrechtlichen Stellung erlangt haben und diesen verbesserten Versicherungsschutz auch tatsächlich beanspruchen. Diese Verbesserungen bedeuten insbesondere für die ausländischen EWR-Bürger die Gleichbehandlung mit den liechtensteinischen Versicherten (z.B. Rentenexport, IV-Versicherungsschutz) und sie bedeuten für die liechtensteinischen Versicherten, die sich in anderen EWR-Staaten aufhalten, eine zum Teil erhebliche Verbesserung ihrer bisherigen Rechtsstellung (bezüglich Gleichbehandlung, Anrechnung liechtensteinischer Versicherungszeiten, Rentenexport etc.). In diesem Bereich sind keinerlei negative Entwicklungen festzustellen. Im Bereich der sozialen Sicherheit bietet die EWR-Teilnahme den AHV/IV/FAK-Anstalten die Möglichkeit, an einem EDV-Projekt teilzunehmen, das die beteiligten Sozialversicherungsträger in die Lage versetzen soll, jene Daten, die für die Feststellung der Leistungsansprüche erforderlich sind, sich gegenseitig schneller als bisher zu übermitteln.

Die Erwartungen der AHV/IV/FAK-Anstalten, wonach das EWR-Abkommen den Versicherten aus dem EWR eine Verbesserung ihrer Rechtslage verschafft und sich aus der EWR-Teilnahme eine intensivere Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungsträgern der EWR-Mitgliedsstaaten und mit den zuständigen Institutionen der EU und der EFTA-Staaten ergeben wird, haben sich erfüllt. Dasselbe kann auch von jenen Bereichen gesagt werden (Betriebliche Personalvorsorge, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, Mutterschaftszulagen), welche vom Amt für Volkswirtschaft beaufsichtigt und betreut werden.

4.14 Gleichstellung von Mann und Frau

Art. 69 des EWR-Abkommens verpflichtet die Vertragsparteien, die Anwendung des Grundsatzes der Gleichstellung von männlichen und weiblichen Arbeitnehmern bei der Entlohnung für gleiche Arbeit sicherzustellen. Nach Art. 70 des Abkommens fördern die Vertragsparteien den allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau.

Die Regierung hat dem Landtag bereits 1991 eine Ergänzung der Verfassung betreffend die Gleichstellung von Mann und Frau vorgeschlagen, welche vom Landtag in Juni 1992 einstimmig angenommen worden ist. Mit Verfassungsgesetz vom 16. Juni 1992 wurde die Verfassung dahingehend ergänzt, dass Mann und Frau gleichberechtigt sind.

Die durch den EWR-Beitritt erforderlichen Anpassungen des liechtensteinischen Arbeitsvertragsrechts sind bereits weitgehend erfolgt. So unter anderem mit dem Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Arbeitsvertragsrecht), LGBl. 1993 Nr. 47. Die Aufhebung des Nachtarbeitsverbots für Frauen erfolgt im Rahmen einer Revision des Arbeitsgesetzes.

Die im Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie im Bereich der betrieblichen Personalvorsorge vorzunehmenden Anpassungen wurden vom Landtag im Jahre 1992 beschlossen. Die Ungleichbehandlung von Mann und Frau im Bereich der Arbeitslosenversicherung wurde vom Landtag mit der Revision des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung am 11. November 1992, LGBl. 1993 Nr. 2, behoben.

Im Ergebnis kann somit festgehalten werden, dass die liechtensteinische Gesetzgebung dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau, wie er im EWR-Abkommen verankert ist, entspricht. In einigen Bereichen, wie z.B. dem Recht der sozialen Sicherheit, geht die liechtensteinische Gesetzgebung sogar über die bloße Einhaltung dieses Grundsatzes hinaus. Als Beispiele hierfür kann die Angleichung des Rentenalters (auf 64 Jahre) genannt werden, die durch die Revision der AHV-Gesetzgebung erreicht werden soll. Das EWR-Abkommen zwingt zu dieser Angleichung nicht.

Nach dem Gesagten besteht nach Auffassung der Regierung zu einer Anpassung der liechtensteinischen Gesetzgebung im Bereich der Gleichberechtigung aus EWR-rechtlicher Sicht kein Bedarf mehr.

5. PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Die sichere Positionierung Liechtensteins im Europäischen Integrationsprozess und die gleichzeitige Beibehaltung der sehr engen Partnerschaft mit der Schweiz und der Aufrechterhaltung der offenen Grenze erfordert vom Staat mehr eigenständiges Handeln und bringt zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich. Im Bericht und Antrag Nr. 1/1995 wurde der zusätzliche Verwaltungsaufwand dargestellt. Insgesamt wurde auf 12 EWR-bedingte zusätzliche Stellen in der Landesverwaltung für die laufenden Aufgaben und eine zusätzliche Stelle im diplomatischen Aussendienst (Mission in Brüssel) hingewiesen. Die Regierung verwies des Weiteren auf teilweise EWR-bedingte zusätzliche Stellen in der Landesverwaltung im Rahmen von Projektentwicklungen (Bereich Telekommunikation, Aufbau eines Versicherungsstandortes und Anlagefondsgesetzgebung), zu denen aber dem Landtag separat Bericht erstattet wurde bzw. wird. Nachstehend folgen Ausführungen zu den einzelnen Stellen:

- Damit die Gesamtkoordination bei der Umsetzung des EWR gewährleistet ist, wurde eine Koordinationsstelle (Stabsstelle EWR) eingerichtet. Diese Koordinationsstelle besteht aus drei qualifizierten Sachbearbeiterstellen und einer Sekretariatsstelle. Die Stelle des EWR-Koordinators ist durch die Umwandlung einer bestehenden Stabsstelle der Regierung (ehemals Stabsstelle für Völkerrecht) eingerichtet worden. Die Stellen der beiden juristischen Mitarbeiter wurden durch den Landtag bewilligt. Das Sekretariat ist derzeit befristet besetzt.
- Für das Amt für Zollwesen wurden insgesamt fünf Stellen bewilligt. Bis anhin wurden vier Stellen besetzt. In diesem Bereich ist der Arbeitsaufwand geringer ausgefallen als erwartet. Nach heutigen Erkenntnissen kann vorläufig auf die Besetzung einer Sachbearbeiterstelle ganz verzichtet werden. Die Funktion des Amtsvorstandes wird derzeit vom Vorstand des Amtes für Volkswirtschaft interimistisch wahrgenommen.
- Für den Bereich technische Handelshemmnisse, Prüf-, Mess- und Normenstelle wurden zwei Stellen bewilligt. Derzeit ist eine Sachbearbeiterstelle besetzt. Die Sekretariatsstelle musste bis anhin noch nicht besetzt werden, da die Mitbenutzung des Sekretariates des Amtes für Zollwesen vorläufig ausreichend ist.
- Beim Amt für Gewässerschutz wurde eine Stelle für den Bereich Bewilligungssystem für Chemikalien, Marktüberwachung und Kontrolle vom Landtag bewilligt und zwischenzeitlich besetzt.
- Für die Heilmittelkontrolle (Zulassung von Heilmitteln) wurde eine Teilzeitstelle (0,5) für das Sekretariat bewilligt. Diese Halbtagsstelle wurde noch nicht besetzt, da zum einen der Aufgabenbereich noch nicht vollständig ge-

klärt ist und zum anderen das Anforderungsprofil neu festgelegt werden muss. Aufgrund der neuen Kenntnisse kann dieses Aufgabengebiet nicht von einer Sekretariatskraft erledigt werden.

- Für die Aufgaben der Marktüberwachung in den Bereichen Dünger, Pflanzenschutz (Landwirtschaftsamt), Futtermittel (Landesveterinäramt), Kosmetika, Spielzeug etc. (Amt für Lebensmittelkontrolle), Peripheriegeräte (Dienststelle für Post- und Fernmeldewesen) wurde kein zusätzlicher Personalbedarf vorgesehen. Aus heutiger Sicht wird auch künftig kein Personal notwendig sein.
- Für den Bereich Sozialversicherung/Sozialpolitik wurde beim Amt für Volkswirtschaft eine Stelle bewilligt und zwischenzeitlich nach einer Ausschreibung mit einem Mitarbeiter besetzt.
- Für den Bereich Linienverkehrskonzession und Kabotage wurde eine Halbtagssekretariatsstelle bewilligt. Bis anhin musste dieser Bereich noch nicht besetzt werden. Für die Bereiche der allgemeinen Statistik und für die Umsetzung des Wettbewerbsrechts wurde kein zusätzlicher Personalbedarf geltend gemacht.
- Für die Unterstützung der Missionsleitung in Brüssel wurde vom Landtag eine Stelle bewilligt, welche zwischenzeitlich besetzt worden ist.
- In der Sitzung vom 6. Dezember 1995 hat der Landtag das Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen verabschiedet. In diesem Zusammenhang wurden zwei Stellen bewilligt, die zwischenzeitlich in den amtlichen Kundmachungsorganen ausgeschrieben wurden.

- Von Ende Juni 1995 bis Ende Februar 1996 wurde für die Wahrnehmung von ESA-Angelegenheiten ein Fachspezialist befristet eingesetzt. Es ist beabsichtigt, auch in nächster Zukunft für diesen wichtigen Bereich eine befristete Lösung vorzusehen.

Die Eidgenössische Zollverwaltung führt Tätigkeiten im Auftrag Liechtensteins im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Amt für Zollwesen und der Eidgenössischen Oberzolldirektion aus. Für das Jahr 1995 wurde im Bericht und Antrag Nr. 1/1995 eine pro Rata-Aufwandentschädigung durch Liechtenstein von Fr. 225'000.-- für die Monate Mai bis Dezember 1995 vorgesehen. Die definitive Festlegung konnte erst nach einem Jahr bzw. nach dem Vorliegen konkreten statistischen Zahlenmaterials geschehen. Tatsächlich bezahlte Liechtenstein für die Leistungen der Eidgenössischen Zollverwaltung im angegebenen Zeitraum Fr. 234'000.--. Die Jahresvergütung für 1996 wird in den ersten Monaten des laufenden Jahres bestimmt werden, nachdem die Erfahrungen des letzten Jahres ausgewertet sein werden.

Mit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR war von den EFTA-EWR-Vertragsstaaten jeweils auch ein liechtensteinischer Vertreter in verschiedene EWR-Institutionen - EFTA-Gerichtshof und EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) zu wählen. Mit Prof. Dr. Carl Baudenbacher als Richter beim EFTA-Gerichtshof und lic.jur. Bernd Hammermann-Erne als Mitglied des ESA-Kollegiums konnten von der Regierung geeignete Personen für die Aufgaben nominiert und in diese völkerrechtlichen Gremien gewählt werden.

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Regierung hat mit Bericht und Antrag betreffend die Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am Europäischen Wirtschaftsraum (Nr. 1/1995) die finanziellen Folgen aufgezeigt. Gemäss Budget für das Jahr 1995 belaufen sich die entsprechenden Kosten auf 2,19 Millionen Franken. Die Regierung hatte in ihrem Bericht vom 7. Februar 1995 (1995/1) aber bereits darauf hingewiesen, dass sich der voraussichtliche Aufwand auf 2,905 Millionen Franken beziffern werde. Die Regierung hat deshalb in diesem Bericht bereits auf die Notwendigkeit von Nachtragskrediten in verschiedenen Voranschlagspositionen hingewiesen. Entgegen den angekündigten Nachtragskrediten in Höhe von Fr. 715'000.-- beantragte die Regierung in ihrem Bericht Nr. 98/1995 betreffend die Bewilligung von Nachtragskrediten im Zusammenhang mit dem Beitritt zum EWR vom 14. November 1995 zusätzliche Mittel in Höhe von lediglich Fr. 373'000.-. Der effektive Aufwand im Rahmen der Teilnahme Liechtensteins am Europäischen Wirtschaftsraum bezifferte sich gemäss der Landesrechnung 1995 auf 2,66 Millionen Franken anstelle der erwarteten 2,902 Mio. Franken. Dazu kommen Kosten von rund Fr. 200'000.-- für Mobiliar und EDV-Einrichtungen für die neu angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Als Vertragspartei des EWR-Abkommens ist Liechtenstein zur Zahlung verschiedener Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Dazu gehören Beiträge an den Kohäsionsfonds, an die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) und den EFTA-Gerichtshof sowie Beiträge an Programme ausserhalb der vier Freiheiten und im Bereich der Statistik. In diesem Bereich bezahlte Liechtenstein 1995 insgesamt 1,185 Millionen Franken. Dieser Betrag ist in den zuvor erwähnten Gesamtkosten bereits enthalten. Im laufenden Jahr werden die von Liechtenstein zu zahlende institutionellen Beiträge ca. 1,24 Millionen Franken betragen. Bei diesen Kosten ist aber, wie bereits in einem früheren Kapitel ausgeführt, zu berücksichtigen, dass die Beiträge an den Kohäsionsfonds, an die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) und an den EFTA-Gerichtshof nicht als Kosten für Liechtenstein zu betrachten sind, da diese Beiträge von der EFTA-Gemeinschaft getragen werden.

sichtigen, dass die Beteiligung an den EU-Programmen auch zu Geldrückflüssen führt.

7. DIE BEZIEHUNGEN ZUR SCHWEIZ

Gleichzeitig mit und aufgrund der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins traten mehrere Vertragsänderungen bzw. Vertragsergänzungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz in Kraft. Besonders zu nennen ist dabei eine Zusatzvereinbarung zum Zollvertrag. Primär legt die Vereinbarung ein Marktüberwachungs- und Kontrollsystem zur Verhinderung von unerlaubtem Export von EWR-Waren aus Liechtenstein in die Schweiz fest und regelt Zollverfahren für Ex- und Importe von EWR-Waren nach Liechtenstein. Sowohl das Marktüberwachungs- und Kontrollsystem als auch die neuen Zollverfahren hatten sich bereits nach wenigen Wochen eingespielt und funktionieren zur allgemeinen Zufriedenheit.

Anlässlich eines offiziellen Besuches von Bundesrat Flavio Cotti am 28. August 1995 haben beide Vertragsparteien diesbezüglich eine sehr positive Zwischenbilanz gezogen. Der Besuch von Bundesrat Cotti brachte auch zum Ausdruck, dass die engen freundschaftlichen Bande zwischen der Schweiz und Liechtenstein trotz dem derzeit unterschiedlichen europäischen Integrationsweg auf hoher qualitativer Ebene weitergeführt werden.

Im November 1995 tagte auch zum ersten Mal die durch die bilateralen EWR-bedingten Vereinbarungen vorgesehene Gemischte Kommission. Die Gemischte Kommission evaluiert in erster Linie das Funktionieren der getroffenen Vereinbarungen und trifft notwendige Entscheidungen im Rahmen der vorgesehenen Regelungen. Dazu werden nicht zuletzt die Änderungen im EWR-Recht sowie im schweizerischen Recht überprüft, um auf Divergenzen beruhende

Probleme zu identifizieren und zu lösen. Weiters beschäftigt sich die Gemischte Kommission mit den Möglichkeiten der weiteren Gleichbehandlung auf Gegenseitigkeit der beiderseitigen Staatsangehörigen in dem Masse, als Liechtenstein im Rahmen des EWR zusätzliche Liberalisierungen vornimmt. Die Gemischte Kommission hat für ihre weitere Arbeit Arbeitsgruppen im Bereich Warenverkehr und Personenverkehr eingesetzt. Weiters besteht auch eine Arbeitsgruppe der Zollexperten. Im Hinblick auf die neue Versicherungsgesetzgebung in Liechtenstein wurden auch bilaterale Gespräche von Experten über die Möglichkeit einer Versicherungsvereinbarung aufgenommen. Die nächste Sitzung der Gemischten Kommission ist für den Frühling 1996 vorgesehen.

Gesamthaft kann gesagt werden, dass die bilaterale Zusammenarbeit mit der Schweiz durch die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins anspruchsvoller geworden ist, dass sie aber nicht zuletzt dank der bestehenden Traditionen und des Verständnisses auf schweizerischer Seite reibungslos funktioniert.

8. WEITERE ENTWICKLUNG IN EUROPA

Mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens stehen Liechtenstein sämtliche EWR-Gremien und eine Reihe von EU-Programmen offen. Liechtenstein war je nach Interessenlage und personellen Möglichkeiten in den Experten- und Arbeitsgruppen vertreten und hat aktiv an den Sitzungen des Gemeinsamen und des Ständigen EWR-Ausschusses teilgenommen.

Die Uebernahme von EU-Rechtsakten in den EWR und demnach auch in liechtensteinisches Recht war bislang für Liechtenstein verkraftbar. Durch die Mitgliedschaft im EWR stehen den liechtensteinischen Behörden, Unternehmen, Lehrern und Studenten usw. eine Vielzahl von EU-Programmen offen. Liech-

tenstein hat diese Möglichkeiten, insbesondere im Bereich Bildung, genutzt und nimmt an Programmen aktiv teil.

Auch von der Europäischen Union wird die im Rahmen des EWR-Abkommens enge Zusammenarbeit mit Island, Norwegen und Liechtenstein als wertvoll angesehen. Diese Zusammenarbeit im EWR ist gut eingespielt und weitestgehend problemfrei. Für Liechtenstein bedeutet die volle Teilnahme am EWR eine umfassende und vertraglich abgesicherte Kooperation mit seinen europäischen Partnern.

Die Zusammenarbeit zwischen den EWR-Staaten wurde im vergangenen Jahr in aussenpolitischen Belangen intensiviert. Liechtenstein hat an diesem Gedankenaustausch im Rahmen des sogenannten Politischen Dialogs teilgenommen und sich mit europäischen Anliegen, wie beispielsweise in Menschenrechtsfragen, mit der EU solidarisiert. Ähnliches gilt auch für die Regierungskonferenz der EU, die am 29. März in Turin eröffnet wurde. Liechtenstein wird, gemeinsam mit seinen Partnern, über die Entwicklungen und über die Fortschritte der Konferenz regelmässig informiert werden. Ziel der EU-Regierungskonferenz ist es, die notwendigen institutionellen und vertraglichen Anpassungen für ein effizientes Beschlussfassungsverfahren in der EU und in der EU-Aussenpolitik zu machen und die Voraussetzungen für die geplante EU-Erweiterung zu schaffen.

Der EU ist daran gelegen, eine stärkere Bürgernähe und -freundlichkeit zu erreichen. Aus diesem Grunde wird die EU in diesem Jahr drei Informations-Initiativen lancieren und umsetzen, die alle zum Ziel haben, dem einzelnen Bürger Europa näher zu bringen. Die EFTA-EWR-Staaten werden in diese Initiativen, soweit sinnvoll, einbezogen werden. Dies wird insbesondere für die Initiative „Vorrang für den Bürger“ gelten. Sie soll die Vorteile und Möglichkeiten des

Binnenmarktes aufzeigen und den Bürgerinnen und Bürgern darlegen, wie diese vom Einzelnen genutzt werden können.

9. SCHLUSSFOLGERUNG

Zusammenfassend können die ersten Erfahrungen Liechtensteins im EWR als positiv gewertet werden: Die Mitarbeit und die Sicherung liechtensteinischer Interessen in diversen Gremien und Arbeitsgruppen des EWR konnten mit verhältnismässig wenig Personal bewältigt werden; Liechtenstein kann über den EWR mit der EU in sämtlichen Bereichen - wirtschaftlich und politisch - kooperieren und hat sich durch den EWR-Beitritt für die bevorstehenden integrationspolitischen Entwicklungen in Europa eine gute Ausgangslage geschaffen.

Ein Jahr EWR für Liechtenstein hat somit folgendes aufgezeigt:

1. Die positiven Erfahrungen überwiegen die Belastungen, welche ein Vertragswerk immer auch mit sich bringt. Es hat sich gezeigt, dass - wie von der Regierung vor der Abstimmung betont - vor allem die guten Rahmenbedingungen gesichert werden. Spektakuläre Bewegungen blieben daher aus. Dies ist gerade im Industriebereich als positiv zu werten (vgl. die Beispiele Ivoclar Vivadent und Hoval).
2. Die Lösung „EWR plus Zollvertrag“ hat insbesondere der guten Partnerschaft mit der Schweiz nicht geschadet. Im Gegenteil: Liechtenstein übernimmt heute mehr Verantwortung als früher. Durch den EWR-Beitritt kann die gute Partnerschaft mit der Schweiz unabhängig von deren Verhandlungsergebnis in den bilateralen Gesprächen aufrecht erhalten bleiben.

3. Der EWR ist mit dem von der Regierung genannten personellen und finanziellen Verwaltungsaufwand zu bewältigen.
4. Die neuen Produkte (Versicherungen, Investmentunternehmen, Zertifizierung, Telekommunikation etc.) und die neuen Chancen des EWR können jetzt nach Vorliegen der entsprechenden Gesetze genutzt werden. Im Bildungsbereich eröffnen sich für die Bildungsinstitute, die Wirtschaft und insbesondere die Jugend gute Chancen, die auch genutzt werden.
5. Der EWR hat die guten bisherigen Rahmenbedingungen Liechtensteins nicht tangiert. Die hohe Qualität der erbrachten Leistungen, die tiefen Steuern, die hervorragende Infrastruktur und der soziale Frieden bleiben bewahrt.
6. Auch was die Verpflichtungen zur Umsetzung von Rechtsakten anbelangt, erweist sich der EWR als grössenverträgliche Lösung für eine Integration Liechtensteins in Europa. Trotz der grossen Menge an umzusetzenden Rechtsakten - Stichwort: 30 Jahre Rechtsentwicklung in Europa - ist es gelungen, die meisten und wichtigsten Aufgaben in der Rechtsumsetzung zu erfüllen.
7. Die Nicht-Diskriminierung der Liechtensteiner bei der Aus- und Weiterbildung sowie bei einer Beschäftigung im EWR-Raum eröffnet viele Chancen.
8. Der freie Personenverkehr und die Restriktionen, welche aufgrund der speziellen geographischen, demographischen und soziologischen Situation Liechtensteins zu beachten sind, werden auch in Zukunft das besondere Augenmerk der Regierung erfahren.

Nach einem Jahr des Funktionierens der Lösung „EWR plus Zollvertrag“ kann nur, aber immerhin ein erstes Stimmungsbild abgegeben werden; es können Tendenzen aufgezeigt werden. Die Regierung wertet die Situation als insgesamt sehr positiv. Insbesondere darf festgehalten werden, dass die Zusagen, welche die Regierung im Abstimmungskampf 1995 gegeben hat, eingehalten wurden. Es wird zu prüfen sein, ob zu einem späteren Zeitpunkt - bspw. Ende 1997 -eine nächste Zwischenbilanz zu ziehen ist.

Die Regierung beehrt sich, dem hohen Landtag vorstehenden Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, die Versicherung der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FUERSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

Beilagen:

- Uebersicht betreffend die EWR-Kosten im Jahre 1995 (Beilage 1)
- Liste zum Stand der Umsetzung des EWR-Rechts (Beilage 2)

Übersicht EWR-Kosten 1995

1) Laufende Rechnung

	<u>Rechn. 95</u>	<u>Budget</u>	<u>NK *</u>	<u>Diff.</u>
a) Personalaufand	799'151	800'000		-849
b) Sozialbeiträge	94'663	120'000		-25'337
c) Kanzleiauslagen	72'771	75'000		-2'229
d) Reisekosten				
AZW, Stabst. EWR, div.	79'244	55'000		
Bern	17'901	30'000		
AAA	41'769	50'000		
Dienststelle für Bankenaufsicht	6'465	7'000		
AVW	85'291	50'000		
Total	230'669	192'000	0	+ 38'669
e) EWR-Auftragsverwaltung	234'566	150'000	85'000	-434
f) Mitgliedsbeiträge				
Kohäsionsfonds, Programme	948'970	800'000	154'000	-5'030
ESA	149'434			
Gerichtshof	79'850			
ESA, Gerichtshof	229'284	190'000	73'000	-33'716
Total	1'178'254	990'000	227'000	-38'746
Zwischentotal	2'610'074	2'327'000	312'000	-28'926
Abschreibungen auf Investitionen	50'696			
Total LR	2'660'770	2'327'000	312'000	+ 21'770

2) Investitionsrechnung

Mobilier	126'223			
EDV	76'562			
Total IR	202'785	0	0	+ 202'785

Vaduz, 2. April 1996
SF/TL

* Die Regierung ist in ihrem Bericht und Antrag vom 7. Februar 1995 von einem benötigten Nachtragskredit von Fr. 715'000.-- ausgegangen. Beantragt wurde schlussendlich im November 1995 ein Nachtragskredit von "lediglich" Fr. 373'000.--.

Beilagen

EWR-Rechtsumsetzung

I. GESETZE

- 1. Liste der in Kraft getretenen Gesetze**
- 2. Liste der Gesetze, zu welchen Bericht und Antrag erstellt sind
(Behandlung durch den Landtag ausstehend)**
- 3. Liste der Gesetze, welche verwaltungsintern in Vorbereitung
stehen**

II. VERORDNUNGEN

- 1. Liste der in Kraft getretenen Verordnungen**

I. GESETZE

1. Liste der in Kraft getretenen Gesetze
Stand: März 1996

LGBl./Nr.	Titel	Ausgabe	Inkrafttreten
1995/91	Verfassungsgesetz vom 22. März 1995 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921	3.5.95	1.5.95
1995/92	Gesetz vom 22. März 1995 über das Zollwesen	03.05.95	mit EWRA am 01.05.95
1995/94	Gesetz vom 22. März 1995 über die Verkehrsfähigkeit von Waren	03.05.95	mit EWRA am 01.05.95
1995/96	Gesetz vom 22. März 1995 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge	03.05.95	mit EWRA am 01.05.95
1995/96	Gesetz vom 6. Dezember 1995 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenversicherung	03.05.95	mit EWRA am 01.05.95
1995/97	Gesetz vom 22. März 1995 betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Salzmonopol	03.05.95	mit EWRA am 01.05.95
1995/98	Gesetz vom 22. März 1995 über den Bezug von Salz in den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums	03.05.95	mit EWRA am 01.05.95
1995/99	Gesetz vom 22. März 1995 über die Umsetzung und Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften	03.05.95	mit EWRA am 01.05.95
1995/100	Gesetz vom 22. März 1995 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten	03.05.95	mit EWRA am 01.05.95
1995/101	Gesetz vom 22. März 1995 über die Abänderung des Kundmachungsgesetzes	03.05.95	mit EWRA am 01.05.95

1995/104	Gesetz vom 23. März 1995 über die Abänderung des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Patentanwälte	03.05.95	mit EWRA am 01.05.95
1995/105	Gesetz vom 23. März 1995 über die Abänderung des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte	03.05.95	mit EWRA am 01.05.95
1995/106	Gesetz vom 23. März 1995 über die Abänderung des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften	03.05.95	mit EWRA am 01.05.95
1995/107	Gesetz vom 23. März 1995 über die Abänderung des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Treuhänder	03.05.95	mit EWRA am 01.05.95
1995/108	Gesetz vom 23. März 1995 über die Abänderung des Gesetzes vom 12. November 1992 betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Sanitätsgesetz)	03.05.95	mit EWRA am 01.05.95
1995/109	Gesetz vom 23. März 1995 über die Abänderung des Gesetzes vom 12. November 1992 über die Abänderung des Rohrleitungsgesetzes	03.05.95	mit EWRA am 01.05.95
1995/110	Gesetz vom 23. März 1995 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 12. November 1992 über die Abänderung des Gewerbegesetzes	03.05.95	mit EWRA am 01.05.95
1995/111	Gesetz vom 23. März 1995 über die Abänderung des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Veterinärwesen	03.05.95	mit EWRA am 01.05.95
1995/225	Gesetz vom 30. Oktober 1995 über Heimtierfutter	29.12.95	29.12.95
1995/228	Gesetz vom 31. Oktober 1995 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Patentanwälte	29.12.95	29.12.95

1995/230	Gesetz vom 31. Oktober 1995 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Treuhänder	29.12.95	29.12.1995
1996/17	Gesetz vom 6. Dezember 1995 über die Abänderung des Gewerbegesetzes	21.02.96	21.02.1996
1996/23	Gesetz vom 6. Dezember 1995 über die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG)	22.02.96	01.01.1996

I. GESETZE

**2. Liste der Gesetze, zu welchen Bericht und Antrag erstellt sind
(Behandlung durch den Landtag ausstehend)
Stand 24. April 1996**

Titel	Stand der Umsetzung
Gesetz über die Akkreditierung und Notifizierung (Nr. 20/1996, Nr. 39/1996)	1. Lesung Mai 96
Gesetz über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im EWR (Nr. 76/1995)	1. Lesung Oktober 95
Gesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz; MSchG) (Nr. 28/1996)	Bericht und Antrag verabschiedet
Datenschutzgesetz (Nr. 75/92, Nr. 30/1996) (teilweise EWR-bedingt)	1. Lesung Februar 94
Gesetz über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei der Entgegennahme von Vermögenswerten (Sorgfaltspflichtgesetz) (Nr. 29/1995, Nr. 106/1995, SN RA 96/1091)	3. Lesung Mai 96
Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die amtliche Statistik (Statistikgesetz) (Nr. 110/1995)	2./3. Lesung Mai 96
Gesetz über Investmentunternehmen (IUG) und Abänderung des Steuergesetzes (Couponsteuer) (Nr. 69/1995; Nr. 7/1996)	2./3. Lesung Mai 96
Gesetz über die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung) (Nr. 85/1995; Nr. 111/1995)	2./3. Lesung Mai 96

<p>Gesetz über die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (42/1995; 103/1995; 17/1996)</p>	<p>2./3. Lesung Mai 96</p>
<p>Gesetz über die Offenlegung von bedeutenden Beteiligungen an einer börsennotierten Gesellschaft (Offenlegungsgesetz) (Nr. 4/1996)</p>	<p>1. Lesung Mai 96</p>
<p>Kundmachung ausstehend:</p>	
<p>Abänderung des Strafgesetzbuches hinsichtlich der Einführung der Bereicherungsabschöpfung, der Geldwäscherei und des Insidertatbestandes (Missbräuchliche Ausnützung einer Organstellung zu unlauteren Börsengeschäften)</p>	<p>2./3. Lesung März 96 erfolgt</p>
<p>Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Banken und Finanzgesellschaften (Nr. 18/1995, SN Nr. 104/1995)</p>	<p>2./3. Lesung März 96 erfolgt</p>
<p>Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrecht (Regierungsvorlage 2 Nr. 82/1995)</p>	<p>2./3. Lesung März 96 erfolgt</p>

p:listeGE2

I. GESETZE

3. Liste der Gesetze, welche verwaltungsintern in Vorbereitung stehen
Stand 24. April 1996

Titel	Stand der Umsetzung
Gesetz über den urheberrechtlichen Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (ToG)	in Vorbereitung
Gesetz über den Schutz von Muster und Modellen (MMG)	in Vorbereitung
Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb	in Vorbereitung
Gesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst (UrG)	in Vorbereitung
Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz;ArG)	Bericht und Antrag liegt der Regierung vor
Gesetz über die Mitwirkung der Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz; MWG)	Bericht und Antrag liegt der Regierung vor
Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Arbeitsvertragsrecht)	Bericht und Antrag liegt der Regierung vor
Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln im Europäischen Wirtschaftsraum	in Vorbereitung
Abänderung des ABGB (time sharing-Richtlinie 94/47)	in Vorbereitung
Gesetz über die Anerkennung von Hochschuldiplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen	Vernehmlassungsbericht der Regierung v. 27.2.96
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz)	Vernehmlassungsbericht der Regierung v. 27.2.1996

Gesetz über die Abänderung des Denkmalschutzgesetzes	in Vorbereitung
Gesetz über Explosivstoffe	in Vorbereitung
Revision des Berufsbildungsgesetzes	in Vorbereitung
Revision des Gesetzes über das Veterinärwesen	in Vorbereitung
Gesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gentechnologiegesezt)	in Vorbereitung
Änderung des Stipendiengesetzes	in Vorbereitung
Revision des Lehrerdienstgesetzes	in Vorbereitung
Förderung des landwirtschaftlichen Bauwesens	in Vorbereitung

p:listeGE3

Telekommunikationsgesetz	Bericht und Antrag liegt der Regierung vor
Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften und Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Treuhänder (Voraussetzungen für die Zulassung als Kontrollstelle und Revisionsstelle)	Vernehmlassungsbericht der Regierung v. 5.3.1996
Gesetz über die Vergabe öffentlicher Bau,- Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Öffentliches Auftragswesen, ÖAWG)	Vernehmlassungsbericht der Regierung v. 7.2.1996
Gesetz über die Vergabe öffentlicher Bau,- Liefer- und Dienstleistungsaufträge - Sektoren	in Vorbereitung
Gesetz betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts	Vernehmlassungsbericht der Regierung v. 16.1.1996 bzw. 6.2.1996
Gesetz über die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des bei öffentlichen Angeboten von Wertpapieren zu veröffentlichenden Prospekts (Prospektgesetz)	Bericht und Antrag liegt der Regierung vor
Änderung des Gesetzes über die Dienst- und Stellenvermittlung (LGBl. 1960/20)	in Vorbereitung
Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren (Allgemeine Produktesicherheit)	in Vorbereitung
Gewässerschutzgesetz (teilweise EWR bedingt)	Bericht und Antrag liegt der Regierung vor
Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft (teilweise EWR bedingt)	in Vorbereitung

II: VERORDNUNGEN

Liste der in Kraft getretenen Verordnungen
Stand: April 1996

LGBl Nr.	Bezeichnung	Ausgabe	Inkrafttreten
1995/ 87	Verordnung vom 18. April 1995 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein (Begrenzungsverordnung)	28.4.95	1.5.95
88	Verordnung vom 18. April 1995 über den Personenverkehr im EWR	28.4.95	1.5.95
112	Verordnung vom 25. April 1995 über das Amt für Zollwesen	11.5.95	11.5.95
113	Verordnung vom 25. April 1995 über das Zollverfahren	11.5.95	11.5.95
114	Verordnung vom 25. April 1995 über das Ursprungswesen	11.5.95	11.5.95
122	Verordnung vom 11. April 1995 über die Delegation von Geschäften nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht	9.6.95	9.6.95
123	Verordnung vom 21. Februar 1995 über die Sitzverlegung einer inländischen Verbandsperson ins Ausland	9.6.95	9.6.95
126	Kundmachung vom 23. Mai 1995 über die Berichtigung des Landesgesetzblattes 1995 Nr. 88	9.6.95	9.6.95
127	Verordnung vom 23. Mai 1995 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein (Begrenzungsverordnung)	9.6.95	9.6.95

128	Verordnung vom 2. Mai 1995 über den Verkehr mit Düngemitteln im Europäischen Wirtschaftsraum	14.6.95	14.6.95
129	Verordnung vom 2. Mai 1995 über den Verkehr mit Kosmetika im Europäischen Wirtschaftsraum	14.6.95	14.6.95
130	Verordnung vom 2. Mai 1995 über den Verkehr mit Saatgut im Europäischen Wirtschaftsraum	14.6.95	14.6.95
131	Verordnung vom 2. Mai 1995 über den Verkehr mit Tabakerzeugnissen im Europäischen Wirtschaftsraum	14.6.95	14.6.95
132	Verordnung vom 2. Mai 1995 über den Verkehr mit Gefährlichen Stoffen im Europäischen Wirtschaftsraum	14.6.95	14.6.95
133	Verordnung vom 2. Mai 1995 über Telekommunikationsendeinrichtungen im Europäischen Wirtschaftsraum	14.6.95	14.6.95
134	Verordnung vom 2. Mai 1995 über den Verkehr mit Futtermitteln im Europäischen Wirtschaftsraum	14.6.94	14.6.95
135	Verordnung vom 2. Mai 1995 über den Verkehr mit Salz im Europäischen Wirtschaftsraum	14.6.95	14.6.95
136	Verordnung vom 9. Mai 1995 über den Verkehr mit Messgeräten im Europäischen Wirtschaftsraum	29.6.95	29.6.95
137	Verordnung vom 9. Mai 1995 über den Verkehr mit Hebezeugen und Fördergeräten im Europäischen Wirtschaftsraum	29.6.95	29.6.95
138	Verordnung vom 9. Mai 1995 über den Verkehr mit Bauprodukten im Europäischen Wirtschaftsraum	29.6.95	29.6.95
139	Verordnung vom 9. Mai 1995 über den Verkehr mit Baumaschinen und Baugeräten im Europäischen Wirtschaftsraum	29.6.95	29.6.95

140	Verordnung vom 9. Mai 1995 über den Verkehr mit persönlichen Schutzausrüstungen im Europäischen Wirtschaftsraum	29.6.95	29.6.95
141	Verordnung vom 9. Mai 1995 über den Verkehr mit Druckbehältern im Europäischen Wirtschaftsraum	29.6.95	29.6.95
142	Verordnung vom 9. Mai 1995 über den Verkehr mit einfachen Druckbehältern im Europäischen Wirtschaftsraum	29.6.95	29.6.95
143	Verordnung vom 9. Mai 1995 über den Verkehr mit elektrischen Betriebsmitteln im Europäischen Wirtschaftsraum	29.6.95	29.6.95
144	Verordnung vom 9. Mai 1995 über den Verkehr mit Aerosolpackungen im Europäischen Wirtschaftsraum	29.6.95	29.6.95
145	Verordnung vom 9. Mai 1995 über den Verkehr mit Maschinen im Europäischen Wirtschaftsraum	29.6.95	29.6.95
146	Verordnung vom 31. Mai 1995 über die EWR-Rechtssammlung	29.6.95	29.6.95
147	Verordnung vom 2. Mai 1995 über die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die Familienzulagen	29.6.95	1.5.95
149	Verordnung vom 2. Mai 1995 über die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	26.6.95	1.5.95
152	Verordnung vom 2. Mai 1995 über die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die Invalidenversicherung	13.7.95	1.5.95
153	Verordnung vom 2. Mai 1995 über die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	13.7.95	1.5.95
155	Verordnung vom 9. Mai 1995 über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten im Europäischen Wirtschaftsraum	13.7.95	13.7.95

156	Verordnung vom 9. Mai 1995 betreffend die Abänderung der Verordnung über das Starkstrominspektorat	13.7.95	13.7.95
157	Verordnung vom 9. Mai 1995 über die Abänderung der Starkstromverordnung	13.7.95	13.7.95
158	Verordnung vom 9. Mai 1995 über die Abänderung der Schwachstromverordnung	13.7.95	13.7.95
159	Verordnung vom 9. Mai 1995 betreffend die Abänderung der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse	13.7.95	13.7.95
160	Verordnung vom 9. Mai 1995 betreffend die Abänderung der Verordnung über den Schutz gegen elektromagnetische Störungen (Störschutzverordnung)	13.7.95	13.7.95
161	Verordnung vom 6. Juni 1995 über die Bescheinigung und Kennzeichnung von Drahtseilen, Ketten und Lasthaken im Europäischen Wirtschaftsraum	13.7.95	13.7.95
162	Verordnung vom 6. Juni 1995 betreffend Angaben über die Geräuschemission von Haushaltsgeräten im Europäischen Wirtschaftsraum	13.7.95	13.7.95
163	Verordnung vom 6. Juni 1995 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte im Europäischen Wirtschaftsraum	13.7.95	13.7.95
164	Verordnung vom 6. Juni 1995 über den Verkehr mit Warmwasserheizkesseln im Europäischen Wirtschaftsraum	13.7.95	13.7.95
165	Verordnung vom 6. Juni 1995 über den Verkehr mit Gasvertraugseinrichtungen im Europäischen Wirtschaftsraum	13.7.95	13.7.95
166	Verordnung vom 6. Juni 1995 über die Abänderung der Verordnung zum Baugesetz	13.7.95	13.7.95
167	Verordnung vom 6. Juni 1995 über die Abänderung der Energieverordnung	13.7.95	13.7.95

172	Verordnung vom 27. Juni 1995 über Futtermittel im Europäischen Wirtschaftsraum	22.8.95	22.8.95
175	Verordnung vom 18. Juli 1995 über die Eignungsprüfung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum	28.8.95	28.8.95
182	Verordnung vom 18. Juli 1995 über die Treuhänderprüfung (Prüfungsreglement)	6.9.95	6.9.95
200	Verordnung vom 3. Oktober 1995 über die Zulassungsprüfung für Wirtschaftsprüfer (Prüfungsreglement)	10.11.95	10.11.95
201	Verordnung vom 3. Oktober 1995 über die Eignungsprüfung für Wirtschaftsprüfer aus dem Ausland	10.11.95	10.11.95
211	Verordnung vom 14. November 1995 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein (Begrenzungsverordnung)	11.12.95	11.12.95
212	Notenaustausch vom 1. Mai 1995 zwischen Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Geltung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel für das Fürstentum Liechtenstein	11.12.95	1.1.96
1996/ 6	Verordnung vom 19. September 1995 über die Änderung der Sommerzeit in den Jahren 1996 und 1997	13.2.96	13.2.96
7	Verordnung vom 19. Dezember 1995 über die Förderung der Kinder von Wanderarbeitnehmern in der Muttersprache und in heimatlicher Landeskunde	13.2.96	13.2.96
31	Verordnung vom 30. Januar 1996 über bestimmte Schutzrechte im Bereich des Geistigen Eigentums (VGE)	14.3.96	14.3.96
32	Verordnung vom 19. Februar 1996 über den Verkehr mit den in der Veterinärmedizin eingesetzten elektrischen Geräten im Europäischen Wirtschaftsraum	14.3.96	14.3.96

33	Verordnung vom 19. Februar 1996 über den Verkehr mit Sportbooten im Europäischen Wirtschaftsraum	14.3.96	14.3.96
34	Verordnung vom 19. Februar 1996 über die zulässige Geräuschemission von Rasenmähern im Europäischen Wirtschaftsraum	14.3.96	14.3.96
35	Verordnung vom 19. Februar 1996 über den Verkehr mit Spielzeugen im Europäischen Wirtschaftsraum	14.3.96	14.3.96
36	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR)	14.3.96	12.1.95